RMF-2EL-3320-4-57

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Großhabersdorf, Roßtal, Rohr, Schwabach, Nürnberg, Wendelstein sowie in den gemeindefreien Gebieten Forst Kleinschwarzenlohe (Landkreis Roth) und Fischbach, Feuchter Forst, Winkelhaid (Landkreis Nürnberger Land)

Ergebnisprotokoll

zum Erörterungstermin vom 21.09 und 22.09.2026
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach

Verhandlungsleiter: Ltd. Regierungsdirektor Wolf, Regierung von Mittelfranken
Anwesende: Vgl. Anwesenheitslisten

1. Verhandlungstag

Der Verhandlungsleiter (VL) eröffnet den Termin um 09:33 Uhr. Nach Begrüßung der Anwesenden fragt er, ob sie Einwände gegen die Zulassung der Öffentlichkeit zum Erörterungstermin hätten. Nachdem dem niemand widerspricht, lässt er die Öffentlichkeit zum Termin zu. Er weist darauf hin, dass Ton- und Bildaufzeichnungen nach der Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin nicht mehr zulässig seien. Im Anschluss stellt er die am Podium sitzenden Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken vor.

Vertreterin 1 der TenneT stellt die am Termin teilnehmenden Mitarbeiter der TenneT TSO GmbH sowie die von dieser beauftragten Sachverständigen, die anwesend sind, vor.

Der VL erläutert sodann Sinn und Zweck des Erörterungstermins sowie dessen Grenzen. Er weist außerdem auf die zu fertigende Niederschrift und die zu diesem Zweck erfolgende Tonaufzeichnung des Termins hin. Er bittet alle Terminsteilnehmer, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Außerdem bittet er diejenigen, die sich zu Wort melden möchten, sich in die von einer anwesenden Mitarbeiterin der Regierung geführte offene Rednerliste einzutragen. Im Anschluss gibt er die für den Erörterungstermin geplante Tagesordnung bekannt. Diese liege auch im Saal aus.

Einwender 1 beantragt, die energiewirtschaftliche Rechtfertigung des Vorhabens noch vor der geplanten Behandlung der Trassenvarianten zu erörtern. Die vorgelagerte Frage der fortbestehenden Notwendigkeit des Vorhabens sei zuvor zu erörtern.

Der VL erklärt, es bleibe bei der vorgesehenen Tagesordnung.

Vertreterin 1 der TenneT erläutert den Ablauf des Prozesses zur Ermittlung des Bedarfs für den Ausbau des Energieleitungsnetzes. Dieser wiederkehrende Prozess dauere etwa zwei Jahre. Zu Beginn des Prozesses erarbeiteten die Übertragungsnetzbetreiber einen sog. Szenariorahmen, der mindestens drei unterschiedliche Szenarien beinhalte. Die Bundesnetzagentur überprüfe den Szenariorahmen, veröffentliche ihn und genehmige ihn im Anschluss, ggf. mit Anpassungen. Der genehmigte Szenariorahmen sei dann die Grundlage für die Erarbeitung des 1. Entwurfs des Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber. Dieser Entwurf werde nachfolgend veröffentlicht und die Öffentlichkeit dazu beteiligt. Auf Basis der Öffentlichkeitsbeteiligung werde der Entwurf ggf. noch angepasst und führe zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans. Die Bundesnetzagentur veröffentliche den 2. Entwurf und

bestätige ihn am Ende des Prozesses, ggf. mit Anpassungen. Dieser Entwurf bilde nachfolgend die Grundlage für die gesetzlichen Feststellungen zum Netzausbaubedarf im Bundesbedarfsplangesetz. Die neue Juraleitung sei erstmal 2012 im Netzentwicklungsplan enthalten gewesen und seitdem in jeder späteren Fassung des Plans erneut. Das Gesamtprojekt der Juraleitung beinhalte einen Ersatzneubau für die existierende 220 kV-Leitung zwischen den Umspannwerken Raitersaich (südlich von Nürnberg) und Altheim (bei Landshut). Dabei werde eine neue 380 kV-Wechselstrom-Leitung gebaut und die bestehende Leitung nach Errichtung der neuen zurückgebaut. In der Region bestehe auf Grund der zunehmenden Einspeisung erneuerbarer Energien ein hoher Stromübertragungsbedarf, dieser führe zu einer erhöhten Netzbelastung. Der Ersatzneubau verbessere die Systemstabilität im gesamten bayerischen Netzgebiet. Die neue Juraleitung verbessere auch die Anbindung Südostbayerns an den im Norden regenerativ produzierten Strom. Das Gesamtprojekt der Juraleitung erstrecke sich auf eine Länge von ca. 170 km und umfasse 418 Masten. Teilbereiche der Leitung seien nicht als Freileitung, sondern mit Erdverkabelung geplant. Die Stromtragfähigkeit belaufe sich auf jeweils 4.000 A auf zwei Stromkreisen.

Vertreterin 2 der TenneT führt aus, der Abschnitt A-West des Gesamtprojekts beginne am neu geplanten Umspannwerk Raitersaich und erstrecke sich über 38 km hinweg bis zur Gemeindegrenze von Winkelhaid (Mast 90). Der Abschnitt werde bei Katzwang von einem Erdkabelabschnitt unterbrochen, welcher Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sei. Im Laufe des Jahres 2026 seien im Abschnitt A-West planliche Änderungen vorgenommen worden, die aus der Notwendigkeit resultierten, das bereits existierende Umspannwerk Raitersaich auf Grund weiterer Leitungsbauvorhaben auch über die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens hinaus noch für eine gewisse Zeit in Betrieb zu halten. Es ergebe sich dadurch eine zusätzliche Kreuzungssituation mit der Leitung B48b, auf deren Gestänge die heutige Juraleitung sowie die Main-Franken-Leitung verlaufe. Zur Bewältigung dieser Situation sei eine Erhöhung der Masten 3 und 4 um ca. 9 m erforderlich geworden, außerdem hätten die Masten 4 und 5 auf der Trassenachse um wenige Meter nach Südwesten verschoben werden müssen. Es sei anvisiert, das Planfeststellungsverfahren 2027 abzuschließen. Ab 2031 solle nach aktuellem Stand die Bauausführung beginnen, die im Jahr 2033 abgeschlossen werden solle. Die Inbetriebnahme der neuen Leitung sei 2034 vorgesehen.

Der VL bittet, ab jetzt keine Bild- und Tonaufzeichnungen mehr vorzunehmen. Er leitet über zum TOP 3.

Einwender 2 trägt vor, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sei mangelhaft. Die geplante Variante mit einer abschnittsweisen Erdverkabelung bei Katzwang berge technische Gefahren. Hier könne ein Schwingkreis verstärkten Ausmaßes entstehen, der u. a. auch zu Überspannungsschäden sowie zu für Implantatträger gefährlichen Immissionen führen könne. Ursache sei eine Schieflast der elektrischen Phasen der neuen Juraleitung, die einen Schwingkreis begünstige. Es bestünden mehrfache Einspeisungen bzw. Verbindungen zum Verteilnetz. Hier seien Rückeinspeisungen aus dem Verteilnetz über sog. Oberschwingungsströme möglich, die die erwähnte Schieflast auslösten und eine Scheinerdschlussabschaltung bewirkten. Hierdurch werde ein Schwingkreis ausgelöst. Dies sei sehr gefährlich. Die TenneT habe bzgl. dieses schon schriftlich vorgetragenen Arguments nur diffus und teilweise sich widersprechend erwidert. Es bestünden schwerwiegende Begründungsmängel bzgl. der Umweltverträglichkeit. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht durchgeführt worden, eine solche sei aber zumindest aus haftungsrechtlichen Gründen unerlässlich.

Der VL weist darauf hin, dass die Teilerdverkabelung bei Katzwang Gegenstand eines anderen Verfahrens sei und dort die LGA mit einer sachverständigen Einschätzung zu der Thematik beauftragt worden sei, welche aber noch nicht vorliege.

Einwender 1 führt aus, § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG verweise ausdrücklich auf § 1 EnWG. Der Bundesbedarfsplan müsse danach den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen. § 1a Abs. 3 EnWG verlange außerdem die Einbeziehung von Speichern und Flexibilitäten zur Senkung

der Kosten. Aus § 1a Abs. 4 EnWG ergebe sich ferner die Notwendigkeit eines bedarfsgerechten Netzausbaus unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Effizienz. Er fragt, wo und wann nach den zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Veränderungen beim Stromverbrauch, Installation von Speichern u. ä. überprüft worden sei, ob die vorgenannten Anforderungen bzgl. der Juraleitung noch erfüllt seien. Die Übertragungsnetzbetreiber hätten vormals mit einem erheblichen Anstieg des Stromverbrauchs gerechnet, selbst das Szenario mit dem niedrigsten zusätzlichen Stromverbrauch sei in der Realität aber nicht erreicht worden. Er fordere keine alternative Trassenführung, sondern bezweifle, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens auf einer noch hinreichend aktuellen Tatsachengrundlage beruhe. Er fragt, wann die Juraleitung zuletzt unter Zugrundelegung des aktuellen Lastflusses und n-1-Berechnungen auf ihre Erforderlichkeit hin untersucht worden sei. Es sei außerdem zu fragen, ob die tatsächliche niedrigere Stromnachfrage, die von früheren Prognosen abweiche, dabei berücksichtigt worden sei. Weiterhin sei zu fragen, welche Annahmen zu Großspeichern, dezentralen Speichern u. ä. in der Bedarfsüberprüfung angesetzt worden seien. Darüber hinaus sei zu erläutern, welche volkswirtschaftliche Vergleichsrechnung dazu vorliege, dass die Juraleitung auch bei Berücksichtigung des stärkeren Einsatzes vorgenannter Optionen entsprechend § 1 EnWG wirtschaftlich erforderlich sei. Des Weiteren sei zu klären, wie die fortlaufende Vereinbarkeit der Bedarfsfeststellung mit den Anforderungen der §§ 1 und 1a EnWG sichergestellt werde. Schließlich sei aufzuklären, welche Behörde bei wesentlich veränderten tatsächlichen Verhältnissen eine erneute Bedarfsprüfung veranlassen könne, wenn die Planfeststellungsbehörde wegen § 12e Abs. 4 EnWG an den Bundesbedarfsplan gebunden sei, und ob die Regierung von Mittelfranken sich an diese wenden werde. Er übergibt die gestellten Fragen nochmals schriftlich. Das Schriftstück ist als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügt.

Vertreterin 1 der TenneT verweist darauf, dass die Bedarfsüberprüfung im 2jährigen Turnus im Rahmen der Fortschreibung des Netzentwicklungsplans erfolge. Hierbei würden auch die Entwicklung des Stromverbrauchs, Speichermöglichkeiten und dgl. berücksichtigt. Der aktuelle 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans bestätige erneut die Notwendigkeit der Juraleitung.

Einwender 3 bestreitet den Bedarf für das Vorhaben. Die TenneT habe in einer früheren Veranstaltung erklärt, das Vorhaben sei nur notwendig, weil aktuell nur noch 380 kV-Leitungen gebaut würden. Die Nullvariante sei deshalb vorzugswürdig. Die dem Bedarf zu Grunde gelegten Daten seien veraltet. Niemand habe bislang den Bedarf nachvollziehbar belegen können. Kornburg sei bereits heute durch existierende Infrastrukturanlagen wie die A 6 massiv betroffen. Die neue Freileitung schnüre Kornburg ein und zerstöre das Ortsbild. Die geplante Lösung sei untauglich. Er kündigt fortdauernden Widerstand gegen das Vorhaben an.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt, für den Raum um Kornburg seien verschiedene Trassenvarianten geprüft worden (Kornburg-Nord, Kornburg-Süd1 und Kornburg-Süd2). Dies sei eine Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung gewesen. Im Bereich von Kornburg liege kein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt für eine Erdverkabelung vor, da hier nur ein kurzer Streckenabschnitt dafür in Frage käme, bautechnische Schwierigkeiten durch die notwendige Querung der A 6 entstünden und außerdem Natura 2000-Gebiete dem entgegenstünden. Die in der Planung gewählte Trassenvariante halte einen vergleichsweise großen Abstand zur Wohnbebauung von Kornburg, Wald und Landschaftsschutzgebiete müssten in geringerem Umfang bzw. könnten unter günstigeren Randbedingungen gequert werden. Auch technisch anspruchsvolle Leitungskreuzungen würden mit der Variante vermieden, insbesondere, da die existierende Juraleitung nicht gequert werden müsse. Die bei der Variante fehlende Bündelung mit der Autobahn falle in der Gesamtschau nicht entscheidend ins Gewicht.

Vertreter 3 der TenneT ergänzt, gesetzlich sei der Bau einer 380 kV-Leitung zwischen Raitersaich und Ludersheim vorgegeben. Die Nullvariante komme demnach nicht in Betracht, da mit ihr dies nicht zu bewerkstelligen sei.

Einwender 3 hält den Bedarf für das Vorhaben weiterhin für nicht nachvollziehbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe seien nicht zu rechtfertigen.

Einwenderin 4 hält ebenso die Nullvariante für vorzugswürdig. Es habe massive Verzögerungen im Verfahren durch den Entfall des Westbayernrings gegeben. Die Main-Franken-Leitung bedinge eine neue Kreuzungssituation mit der Juraleitung. Sie fragt, wann im Rahmen des Netzentwicklungsplans die Öffentlichkeit zu dieser Kreuzungssituation Stellung habe nehmen können. Im Strombedarf hätten sich zwischenzeitlich große Veränderungen ergeben. Da die Nullvariante mit dem Bundesbedarfsplangesetz nicht darstellbar sei, sei ein Mangel im Gesetz zu konstatieren. Hierüber sei in der Öffentlichkeit zu diskutieren, hierfür stelle der Erörterungstermin den einzigen geeigneten Ort dar. Deshalb sei es befremdlich, wenn nun im Termin versucht werde, diese Diskussion zu unterbinden. Das Vorhaben diene nicht den Zielen des § 1 EnWG. Sie beschwert sich, dass bzgl. der Kurzvorstellung des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin keine Diskussion ermöglicht wurde. Es bleibe unklar, warum trotz eines völlig veränderten energiewirtschaftlichen Szenarios an der Notwendigkeit der Juraleitung festgehalten werde. Der Bruttostromverbrauch sinke seit 2007, der Bedarf sei entfallen. Zudem stelle sich die Frage, wie eine sichere Stromversorgung mit einem Vorhaben wie dem gegenständlichen erreicht werden solle. Sie sei der Meinung, dass die Juraleitung verhindert werden müsse, weil sie der Energiewende schade.

Der VL verweist bzgl. der Beschwerde auf die einzelnen Punkte der Tagesordnung.

Vertreterin 1 der TenneT erläutert, der Westbayernring und die Juraleitung seien zwei voneinander unabhängige Vorhaben, die im Netzzusammenhang zu betrachten seien. Der Westbayernring habe keine Verzögerungen bei der Planung der Juraleitung verursacht.

Einwenderin 4 bezweifelt dies.

Vertreterin 2 der TenneT verweist darauf, dass die im Abschnitt A-West vorgenommenen planlichen Änderungen im Rahmen eines sog. Infomarktes der TenneT kommuniziert worden sei. Zu diesem seien betroffene Eigentümer und Gemeinden eingeladen worden. Danach seien die betreffenden Unterlagen öffentlich zugänglich gemacht worden und es habe Gelegenheit bestanden, Einwendungen zu erheben.

Einwenderin 4 bringt vor, der Infomarkt sei nur Betroffenen offen gestanden, sie habe keine Möglichkeit zur Teilnahme gehabt.

Vertreterin 2 der TenneT erwidert, der Infomarkt sei eine öffentliche Veranstaltung im Sinne eines informellen Zusatzangebots zur frühzeitigen Information der Betroffenen gewesen.

Der VL verweist auf die erfolgte öffentliche Zugänglichmachung der Planänderungsunterlagen.

Vertreterin 2 der TenneT führt weiter aus, die Zeitplanung für die bauliche Umsetzung sei zwischenzeitlich entzerrt worden, um absehbaren Markt- und Ressourcenengpässen zu begegnen. Dieser aktualisierte Zeitplan liege auch bereits dem aktuellen 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans zu Grunde. Ein Zusammenhang mit dem Entfall des Westbayernrings bestehe nicht.

Einwender 5 bringt vor, die Erwiderungen von TenneT auf seine Einwendungen seien unzureichend und erzeugten eher noch mehr Unsicherheiten vor Ort. Der Bedarf für das Vorhaben sei zu hinterfragen. In den letzten Jahren hätten sich Veränderungen durch Batteriespeicher, dezentrale Lösungen u. ä ergeben. Die Juraleitung sei dadurch überholt. Auch die Regierung von Mittelfranken habe geänderte Verhältnisse zu berücksichtigen. Er fragt, wer die Verantwortung für mögliche gesundheitliche Schäden der Anwohner der geplanten 380 kV-Leitung übernehmen werde. Die TenneT müsse anfangen, für die Menschen zu arbeiten, und nicht nur gewinnorientiert zu handeln und dabei womöglich Schäden zu verursachen. Kornburg sei

auf der einen Seite durch die A 6 eingegrenzt, nun komme auf der anderen Seite die neue Leitungstrasse hinzu. Die sei nicht zu akzeptieren. Ein Bedarf für die Juraleitung sei nicht zu erkennen. Der Lebensraum der Menschen vor Ort werde ohne nachvollziehbare Rechtfertigung eingegrenzt. Der Wert der Immobilien vor Ort sei bereits gefallen, seitdem die Trassenführung bei Kornburg in der Diskussion stehe.

Vertreter 4 der TenneT erklärt, 380 kV-Leitungen seien mittlerweile Stand der Technik. Eine Parallelbetrieb von 220 kV- und 380 kV-Leitungen führe zu einem höheren Betriebsmittelaufwand (Umspannwerke etc.). Im Bundesbedarfsplan sei zudem für die neue Juraleitung die Spannungsebene 380 kV verbindlich festgelegt.

Einwender 5 erwidert, die Sorge um die Gesundheit der Anwohner bleibe.

Vertreter 4 der TenneT verweist auf die Planfeststellungsunterlagen. Dort seien die zu erwartenden vorhabensbedingten Immissionen dargestellt. Im Ergebnis gingen vom Vorhaben keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen aus. Die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV würden deutlich unterschritten. Die Wohngebiete am nördlichen Ortsrand von Kornburg lägen im Bereich der 0,1 µT-Isophone, d. h. hier läge die Belastung bei 0,1 % des gesetzlichen Grenzwerts bei Maximalauslastung der Leitung. Diese Isophone verlaufe etwa 350 m von der Leitung entfernt. Zu einem erheblichen Zeitanteil werde die Leitung nicht voll ausgelastet sein und die Immissionsbelastung liege dann folglich noch niedriger.

Einwender 5 verweist darauf, dass sich die Leitung hier damit weniger als die im LEP Bayern genannten 400 m von Kornburg entfernt befinde.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, die im LEP als Grundsatz der Raumordnung genannten Abstände dienten dem Wohnumfeldschutz, nicht dem Immissionsschutz.

Einwenderin 6 trägt vor, aktuell werde nicht nur der 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans konsultiert, sondern parallel auch der Szenariorahmen für die nächste Periode. Deshalb sei zu fragen, warum die Nullvariante nicht in Betracht komme. Der Bedarf sei derzeit hochgradig volatil und in keiner Weise belegt. Es sei unklar, ob garantiert werden könne, dass die Juraleitung tatsächlich benötigt werde. Die TenneT wolle nur ihr Renditemodell auf Kosten der vor Ort Betroffenen absichern. Die Juraleitung gefährde die Energiewende und den Industriestandort Deutschland.

Vertreterin 1 der TenneT verweist auf die bereits getätigten Aussagen zur Bedarfsfrage.

Eine Vertreterin der Stadt Nürnberg führt aus, bei der Bewertung von Trassenvarianten sei auch das Bündelungsgebot mit anderen Infrastruktureinrichtungen zu beachten. Dies habe zur Folge, dass bereits vorbelastete Bereiche nochmals eine Zusatzbelastung durch eine hinzukommende Trasse abbekämen. Der Nürnberger Süden sei bereits durch die A 6 vorbelastet. Durch die neue Trasse komme eine weitere Belastung für Kornburg, Moorenbrunn und den Gewerbepark Nürnberg-Feucht, in dem auch Personen wohnten, hinzu. Innerhalb des 400 m-Radius um die geplante Freileitung seien über 500 Personen betroffen. Auf Grund der erwarteten Bevölkerungsentwicklung seien prognostisch noch 370 weitere Personen im Jahr 2033 betroffen. Die Planfeststellungsbehörde möge berücksichtigen, dass das Nürnberger Stadtgebiet sehr dicht besiedelt sei.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt, neben dem Bündelungsgebot seien noch weitere Aspekte und Belange einzubeziehen.

Vertreter 5 der TenneT verweist auf den den Planfeststellungsunterlagen beifügten Materialband. Dieser beinhalte einen ausführlichen Variantenvergleich, welcher sich auch auf großräumige Varianten erstrecke. Bei der Variantenbewertung sei das Schutzgut Mensch und der Wohnumfeldschutz hoch gewichtet worden. Die in der Planung gewählte Trassenvariante

wahre nicht auf ihrem kompletten Verlauf den 400 m-Abstand des LEP, etwa bei Kornburg und Moorenbrunn werde er unterschritten. Bei den Varianten, die südlich etwa südlich von Schwabach verliefen, sei es aber nicht anders. Im Großraum Nürnberg sei eine Trassenführung, die durchgängig den 400 m-Abstand halte, nicht zu realisieren. Bei der gewählten Variante entstehe insoweit die geringste Anzahl an Betroffenheiten. Neben dem Wohnumfeldschutz seien auch noch weitere Belange wie z. B. der Naturschutz bei der Variantenwahl von Bedeutung.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz spricht die Trassenführung im Bereich der Autobahnkreuze Nürnberg-Süd und Nürnberg-Ost an. Im Erläuterungsbericht werde lediglich ausgeführt, aus verkehrlichen Gründen würden die Autobahnkreuze großräumig umspannt. Die Autobahn GmbH des Bundes habe nach ihrem Kenntnisstand aber grundsätzlich nichts gegen eine Überspannung der Autobahnkreuze. Jeder wegen der Umspannung im Wald notwendige Eckabspannmast und jeder sonstige zusätzliche Mast führe zu einem größeren Eingriff in den Bannwald und das Vogelschutzgebiet. In den Unterlagen fänden sich keine Angaben dazu, was eine Trassenführung über die Autobahnkreuze hinweg koste und wie viel Waldfläche sie beanspruche. Es sei nicht klar, ob eine entsprechende Variante hinreichend geprüft worden sei.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, die Juraleitung umgehe in der Planung die beiden erwähnten Autobahnkreuze. Autobahnkreuze seien Unfallschwerpunkte, die Autobahnen im Raum Nürnberg seien zudem stark befahren. Die Autobahnkreuze würden deshalb von Freileitungen freigehalten, damit diese von Rettungshauschraubern problemlos angeflogen werden könnten. Mit den verfügbaren Masten sei es technisch außerdem nicht möglich, die Autobahnkreuze gänzlich zu überspannen, sie könnten die hierfür erforderlichen großen Spannweiten nicht bereitstellen. Deshalb würden zusätzliche Masten innerhalb der Schleifenrampen der Autobahnkreuze erforderlich werden, die erhebliche Schwierigkeiten sowohl beim Bau als auch beim Betrieb verursachen würden. Die Autobahn müsse wohl beim Leitungsbau zeitweilig voll gesperrt werden. Dass die Autobahn GmbH des Bundes eine Überspannung der Autobahnkreuze unkritisch sähe, sei ihm nicht bekannt. Masten im Bereich der Schleifenrampen kämen innerhalb der Anbauverbotszone des § 9 Abs. 1 FStrG zu liegen, die grundsätzlich von baulichen Anlagen freizuhalten sei. Die geplante Trassenführung, die die Autobahnkreuze umgehe, sei in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes entwickelt worden. Das Verlassen der engen Parallelführung mit der Autobahn im Bereich der Autobahnkreuze führe nicht dazu, dass eine höhere Anzahl an Abspannmasten nötig werde und dadurch ein im Vergleich größerer Eingriff in den Wald entstehe. Die Autobahn verlaufe nicht vollkommen geradlinig, sondern habe eine geschwungene Trassenführung. Bei einer Parallelführung der Juraleitung würden deshalb deutlich mehr Abspannmasten notwendig als bei der Planungslösung vorgesehen.

Vertreter 5 der TenneT weist darauf hin, dass bei der Planung der einzelnen Maststandorte naturschutzfachlich hochwertige Bereiche so weit wie möglich geschont worden seien. Die Flächen im Nahbereich der Autobahn seien auf Grund der von dieser ausgehenden Störungen außerdem für die Vogelwelt nicht besonders hochwertig.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz bringt nochmals vor, es gebe nach ihrer Kenntnis keine Berechnung zum entstehenden Waldverlust im Falle einer Überspannung der Autobahnkreuze.

Vertreter 4 der TenneT bestätigt, dass es keine entsprechende Berechnung gebe. Die konkreten Maststandorte seien mit den Bayerischen Staatsforsten abgestimmt, diese seien etwa soweit möglich in der Nähe bestehender Wege geplant.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz beantragt, die Unterlagen bzgl. des Waldverlusts bei einer Überspannung der Autobahnkreuze noch zu ergänzen bzw. entsprechende Daten vorzulegen.

Einwenderin 7 kritisiert den gegenüber dem Erörterungstermin zu einem anderen Abschnitt der Juraleitung veränderten Ablauf des heutigen Erörterungstermins. Der heutige Termin sei die erste Möglichkeit der Betroffenen, mit Fachleuten der TenneT zu sprechen. Großräumige Varianten seien nicht ernsthaft ergebnisoffen geprüft worden. Die von der TenneT in diesem Zusammenhang angesprochenen Varianten seien weder Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gewesen noch jetzt des Planfeststellungsverfahrens. Es sei zu bezweifeln, dass diese Varianten ausreichend geprüft worden seien. Sie fragt, warum TenneT den Planfeststellungsunterlagen nur eine einzige Variante zu Grunde lege. Diese führe durch ein dicht besiedeltes Gebiet, im dem ein weiterer Bevölkerungszuwachs zu erwarten sei. Unabhängig davon bestehe kein Bedarf für das Vorhaben.

Der VL erläutert kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Prüfung von Trassenvarianten. Informationen zu geprüften Varianten fänden sich in dem den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Materialband. Die Vorhabensträgerin könne nur eine Trasse zur Planfeststellung beantragen.

Einwenderin 7 fährt fort, es bleibe unklar, wie die Sicherheit der Leitung vor Anschlägen und dgl. gewährleistet werde. Es fänden sich keine Aussagen in den Unterlagen dazu, wie die Sicherheit der Anlagen und der Bevölkerung sichergestellt werde.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, bzgl. der Anlagensicherheit stehe die TenneT mit den anderen Übertragungsnetzbetreibern im laufenden Austausch. Die Sicherheitsmaßnahmen würden laufend kontrolliert und ggf. angepasst. Energieleitungen seien in Deutschland der Gesetzeslage entsprechend redundant ausgelegt (n-1-Sicherheit), so dass bei Ausfall eines Teils des Stromnetzes ein anderer Teil die weitere Versorgung gewährleiste.

Einwenderin 7 entwirft das hypothetische Szenario, dass im Rahmen eines Anschlags einer der geplanten Masten 66/67 gesprengt werde. Der Mast werde auf Wohnhäuser stürzen und Menschen töten, die A 6 müsse gesperrt werden, die Luftrettung zum Südklinikum werde verunmöglicht, außerdem sei möglicherweise das kontaminierte Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt betroffen.

Vertreter 3 der TenneT bittet um Verständnis dafür, dass die ergriffenen bzw. vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die eng mit den Sicherheitsbehörden abgestimmt seien, nicht veröffentlicht würden, da eine Veröffentlichung die Maßnahmen konterkarieren würde.

Einwenderin 7 erklärt dazu, dies sei unbefriedigend und nicht zu akzeptieren.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt auf Frage von Einwenderin 7, die TenneT habe einen Risikomanager.

Vertreterin 1 der TenneT ergänzt, bei TenneT gebe es Personen mit den erforderlichen Zertifizierungen.

Einwenderin 7 bezweifelt dies.

Einwenderin 8 hinterfragt, ob die neue Juraleitung überhaupt noch gebraucht werde. Die Umwelt werde durch das Vorhaben unwiederbringlich zerstört. Das Vorhaben sei rücksichtslos gegenüber den Anwohnern. Moorenbrunn sei durch die A 6 und das kontaminierte Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt bereits jetzt stark belastet. Sie fragt, wer die Verantwortung für die gesundheitlichen Probleme durch die neue Trasse übernehme. Sie möchte aktuell nur noch aus Moorenbrunn wegziehen. Durch die geplante Leitung verlören Immobilien im Umfeld stark an Wert und seien kaum mehr zu verkaufen. Sie möchte keine Opfer für die Leitung und die damit für TenneT verbundene Rendite bringen.

Einwenderin 9 spricht die Ausgestaltung der Planfeststellungsunterlagen an. Sie sei der Auffassung, dass TenneT eine detailliert ausgeplante Alternativtrasse in diese hätte mit aufnehmen müssen. Dies leisteten die Unterlagen nicht.

Der VL erläutert die diesbzgl. Rechtslage. Die TenneT habe verschiedene Varianten überprüft. Er verweist diesbzgl. auf den schon erwähnten Materialband. Eine Untersuchung mehrerer Varianten in der gleichen Detailtiefe sei nicht grundsätzlich geboten. Anderes gelte nur dann, wenn die Regierung den Erwägungen der TenneT zur Variantenwahl nicht folgen könne und zusätzliche Untersuchungen für erforderlich halte.

Einwenderin 9 fährt fort, TenneT habe erwidert, im Abschnitt A-West sei im Bereich von Moorenbrunn kein Ersatzneubau der Juraleitung vorgesehen, sondern ein Neubau. Für einen Neubau gälten andere Vorgaben als für einen Ersatzneubau. Das Verfahren für den gesamten Abschnitt A-West werde aber unter der Bezeichnung Ersatzneubau geführt.

Vertreter 3 der TenneT erklärt hierzu, im Abschnitt A-West sei kein Ersatzneubau i. S. v. § 3 Nr. 4 NABEG beantragt. Man könne hier gleichwohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauch von einem Ersatzneubau sprechen, da die neu geplante Juraleitung die alte ersetze.

Einwenderin 9 hält den allgemeinen Sprachgebrauch hier für bedeutungslos. Es sei bei der Antragstellung eine exakte Bezeichnung erforderlich, da Neubau und Ersatzneubau jeweils anderen Voraussetzungen unterlägen. Bei einem Neubau sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend, bei einem Ersatzneubau nicht.

Der VL weist darauf hin, dass die Frage, ob es sich um einen Neubau oder Ersatzneubau handelt, für die Frage der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entscheidend sei, dies hänge vielmehr davon ab, ob das Vorhaben im Bundesbedarfsplan enthalten sei.

Einwenderin 9 meint, die Verwendung der Begrifflichkeit Ersatzneubau sei hier dennoch irreführend und unpräzise.

Vertreter 3 der TenneT verweist darauf, dass der Neubau der Juraleitung im Netzentwicklungsplan teilweise explizit als Ersatzneubau bezeichnet werde.

Einwenderin 9 fragt mit Blick auf die Erwiderung der TenneT zu ihren Einwendungen, ob das Bündelungsgebot Vorrang vor der Einhaltung der im LEP enthaltenen Abstände zu Wohnbebauung habe. Die Erwiderung der TenneT sei dazu widersprüchlich.

Vertreterin 2 der TenneT führt aus, die Bündelung mit der A 6 sei ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Variantenwahl, werde aber nicht höher bewertet als das Schutzgut Mensch. Die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV würden bei allen geprüften Varianten in Moorenbrunn eingehalten. Für die im Bereich von Moorenbrunn gewählte Trassenführung sprächen insbesondere Belange der Raumordnung und der Umweltverträglichkeit. Bei südlicher verlaufenden Varianten müsse außerdem das kontaminierte Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt gequert werden.

Einwenderin 9 verweist darauf, dass die neue Leitung teilweise deutlich weniger als 400 m von der Bebauung Moorenbrunns entfernt verlaufe. Zum Gewerbepark Nürnberg-Feucht halte sie nur wenige Meter Abstand, auch dort hielten sich Menschen dauerhaft auf. Sie macht außerdem geltend, der Kindergarten in Moorenbrunn liege nur etwa 320 - 350 m abseits des neuen Leitungsverlaufs. Der 400 m-Abstand müsse hier aber zwingend eingehalten werden.

Einwender 10 bezweifelt die Notwendigkeit des Vorhabens. Die ursprünglich anvisierte südliche Trassenvariante, die den Raum Kottensdorf betroffen habe, sei zwar derzeit nicht

Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen. Diese Variante sei aber nun verstärkt Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Er fragt, inwieweit diese Variante wieder aktuell werden könne.

Der VL erklärt, sollte sich diese Variante im Prüfprozess der Regierung als vorzugswürdig erweisen, so müsste der Planfeststellungsantrag der TenneT abgelehnt werden. Diese hätte dann die Möglichkeit, einen neuen Planfeststellungsantrag zu stellen, dem die als vorzugswürdig angesehene Trassenführung zu Grunde liege. Dem würde sich ein neues Anhörungsverfahren anschließen, in dem die dann Betroffenen Stellung nehmen könnten.

Einwender 11 hält bzgl. der Juraleitung die Nullvariante für vorzugswürdig. Er fragt, ob das Bundesbedarfsplangesetz nicht alle zwei Jahre novelliert werde, so dass auch Leitungsvorhaben wieder aus dem Bedarfsplan herausfallen könnten.

Der VL erklärt, dem Gesetzgeber stehe es frei, die Vorhabensliste im Bundesbedarfsplangesetz anzupassen. Bislang habe der Gesetzgeber aber die Juraleitung dort belassen.

Vertreterin 1 der TenneT ergänzt, die Notwendigkeit der Juraleitung werde im aktuellen Netzentwicklungsplan bestätigt. Das Bundesbedarfsplangesetz werde nach derzeitiger Planung im letzten Quartal des Jahres novelliert. Auf Grund dessen, dass Leitung im Netzentwicklungsplan enthalten sei, gehe sie davon aus, dass sie auch Bestandteil der Vorhabensliste im Bundesbedarfsplangesetz bleibe.

Einwender 11 beantragt, die Regierung von Mittelfranken möge darauf hinwirken, dass die Juraleitung aus dem Bundesbedarfsplangesetz herausgenommen werde. Er fragt außerdem, warum der dem Netzentwicklungsplan zu Grunde liegende Szenariorahmen von den Übertragungsnetzbetreibern erstellt werde und nicht von einer neutralen Instanz. Auch die Bundesnetzagentur sei hier keine neutrale Kontrollinstanz.

Einwenderin 12 bringt vor, die neue Juraleitung verlaufe weniger als 200 m, teilweise weniger als 150 m von Moorenbrunn entfernt. Dies führe nach übereinstimmenden ärztlichen Einschätzungen zu großen gesundheitlichen Gefahren. Andere EU-Länder verlangten Abstände von derartigen Stromtrassen zu sensiblen Einrichtungen von mindestens 400 m. Der Staat habe eine Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgern. TenneT habe auf ihre Einwendung lediglich erwidert, von einer Beeinflussung durch elektromagnetische Felder sei in der Regel nicht auszugehen. Dies könne ihre Befürchtungen nicht ausräumen.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, das zur geplanten Juraleitung nächstgelegene Wohnhaus in Moorenbrunn befinde sich rund 189 m von dieser entfernt.

Einwender 2 widerspricht, im Gewerbepark Nürnberg-Feucht befänden sich unter der Anschrift Am Tower 13 Wohnanwesen in einer Entfernung von nur 85 m von der neuen Juraleitung. Gewerbliche Anwesen in dem Gewerbepark befänden sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Leitung. In der Straße Am Tower gebe es auch eine Tankstelle, wenn hier ein Stromüberschlag nach einer Pseudoerdschlussabschaltung erfolge, sei das ganze Gewerbegebiet sowie Moorenbrunn in Gefahr. Die Immissionen des unterirdischen Verteilnetzes vor Ort seien außerdem mit denjenigen der Juraleitung aufzusummieren.

Vertreter 4 der TenneT erklärt, die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV würden entlang des Leitungsverlaufs durchgängig eingehalten, auch an den Immissionsorten im Gewerbepark Nürnberg-Feucht. Bei Vollauslastung der neuen Juraleitung liege die magnetische Flussdichte an dem zur Leitung nächstgelegenen Wohnhaus in Moorenbrunn bei 0,2 - 0,4 µT und damit weit unterhalb des gesetzlichen Grenzwerts. Soweit in den Erwiderungen zu den Einwendungen ausgeführt worden sei, von einer Beeinflussung durch elektromagnetische Felder sei in der Regel nicht auszugehen, beziehe sich dies darauf, dass regelmäßig keine

negativen Auswirkungen auf medizinische Implantate entstünden. Im Übrigen seien vorhabensbedingt keine nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten.

Einwenderin 12 stellt fest, es gebe keinen Beweis dafür, dass nicht doch im Einzelfall nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit entstehen könnten, die Formulierungen der TenneT in den Erwiderungen bestätigten dies.

Einwender 13 trägt vor, er habe einen Herzschrittmacher und dürfe sich nicht im Magnetfeld einer Hochspannungsleitung aufhalten. Wenn die neue Juraleitung gebaut werde, müsse er wahrscheinlich aus seinem Haus, das er seit vielen Jahren bewohne, ausziehen. Magnetfelder hätten noch nicht absehbare dauerhafte Wirkungen.

Einwenderin 14 führt aus, sie wohne am Ortsrand von Moorenbrunn und habe eine ältere ferromagnetische Drahtprothese im Ohr, die nicht ausgetauscht werden könne. In einem stärkeren Magnetfeld beginne der Draht der Prothese zu schwingen. Sollte die neue Juraleitung gebaut werden, werde auch sie wegziehen müsse. Ihr Wohnanwesen habe bereits wegen der Planung der neuen Leitung enorm an Wert verloren und könne nur mit großem Verlust verkauft werden. Sie fragt, ob die Vögel im Vogelschutzgebiet mehr Wert seien als die Gesundheit der Kinder. Außerdem gebe es im Bereich der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt zahlreiche Rüstungsaltlasten. Die Auswirkungen des Vorhabens machten ihr Angst.

Mittagspause von 13:15 Uhr bis 13:45 Uhr

Vertreter 2 des Bund Naturschutz weist darauf hin, dass der im Internet abrufbare Projektatlas der TenneT nicht mehr aktuell sei und fragt, wann er aktualisiert werde.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt hierzu, der Projektatlas sei nicht Grundlage für die Planung im Abschnitt A-West, dies seien ausschließlich die Planfeststellungsunterlagen. Der Projektatlas sei ein Zusatzangebot zur Visualisierung und werde von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Vertreter 2 des Bund Naturschutz fragt, welche regulatorischen Unterschiede zwischen einem Neubau und einem Ersatzneubau bestünden.

Vertreter 3 der TenneT erläutert, bei einem Ersatzneubau i. S. v. § 3 Nr. 4 NABEG seien § 43 Abs. 3 Sätze 2 - 6 EnWG anzuwenden. Hierdurch wäre die Prüfung von Alternativtrassen auf einen Raum von 200 m um die bestehende Leitung herum beschränkt.

Einwender 1 bringt vor, das Vorhaben werde in der Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken als Ersatzneubau bezeichnet. Auch die TenneT verwende wiederkehrend diesen Begriff. **Er beantragt, die Planrechtfertigung und den fortbestehenden Bedarf für die Juraleitung im Rahmen des Termins zu erörtern.**

Der VL verweist darauf, dass diese Aspekte unter dem TOP Sonstiges erörtert werden könnten. Er leitet sodann über zum TOP 4.

Einwender 2 führt aus, die magnetische Flussdichte sei alleine abhängig von der Stromstärke. Diese werde in Kornburg wesentlich höher ausfallen als von TenneT berechnet. Verantwortlich hierfür sei die im Bereich von Katzwang vorgesehene Teilerdverkabelung, die den kapazitiven und den induktiven Widerstand der Leitung beeinflusse. Hierdurch entstehe ein erhöhter Schwingkreis. In dem im Bereich der Erdverkabelung vorgesehenen Tunnel gebe es einen Blindstrom, der mit Drosselspulen kompensiert werde. Entstehe ein Schwingkreis, so schwinge der Strom zwischen Freileitung und Tunnel hin und her. Er widerspreche der Auffassung, dass sich dies durch Spannungsableiter vollständig verhindern lasse, zumal der Schwingkreis eine Eigenfrequenz von 50 Hz aufweise. Der Schwingkreis werde durch

Transienten angeregt, z. B. durch Blitzschlag, Sabotage oder Oberschwingungsströme im Verteilnetz auf Grund eines nichtlinearen Verbrauchs, die ins Übertragungsnetz übergingen. Hierdurch entstünde dort eine asymmetrische Belastung, die einen Schwingkreis auslösen könne, welcher zu einer Überspannung und Überhitzung führe. Das Magnetfeld sei bei Bestehen eines Schwingkreises auch wesentlich größer. Hinzu komme noch, dass bei Kornburg Winkelmasten geplant seien, die das Magnetfeld fokussierten. Wann Transienten aufträten, ließe sich nicht vorhersagen. Bei Summierung der Belastung durch die Juraleitung und der bereits gegebenen Belastung, die vom Verteilnetz herrühre, liege die magnetische Flussdichte in Kornburg bei mehr als 100 µT. TenneT könne nicht nachweisen, dass dieser Wert nicht überschritten werde.

Der VL verweist darauf, dass die LGA im Verfahren betreffend die Erdverkabelung bei Katzwang bereits um eine Begutachtung zur Schwingkreisthematik gebeten worden sei, das Gutachten der LGA aber noch ausstehe.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erklärt, er könne nicht nachvollziehen, worauf die Ablehnung der Immissionsberechnungen der Vorhabensträgerin von Einwender 2 gestützt werde. In den Berechnungen, die Einwender 2 bei der Regierung vorgelegt habe, werde eine Stromstärke von 24.000 A angesetzt. Dies sei ein vollkommen untypischer Wert, die Leitungen verkrafteten im Regelfall eine solch hohe Stromstärke nicht. Die Stromstärke der Leitung betrage nach den Antragsunterlagen der TenneT max. 4.000 A.

Einwender 2 erwidert, die von ihm angesetzten 24.000 A seien ein rein rechnerischer Wert. Die Phasen der geplanten zwei Stromkreise mit jeweils drei Leitern seien üblicherweise jeweils um 120° verschoben. Auf Grund der von ihm beschriebenen Asymmetrien habe er seinen beispielhaften Berechnungen eine Phasengleichheit der Ströme zu Grunde gelegt, hieraus resultierten die erwähnten 24.000 A. Hierdurch werde die nicht berechnete Summation mit dem Verteilnetz und deren Effekte abgebildet. Auch bei einem Abschlag von 20 % werde innerhalb des Bewertungsabstands die Schwelle von 100 µT noch überschritten.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hält die von Einwender 2 zu Grunde gelegten Annahmen nicht für seriös. Eine maximale Stromstärke von 24.000 A sei nicht realistisch.

Vertreter 8 der TenneT erläutert, eine vollständige Phasengleichheit könne zu 100 % ausgeschlossen werden. Weit bevor dieser Fall eintrete, werde die Leitung aus Sicherheitsgründen abgeschaltet. Den Ausführungen zum Schwingkreis widerspreche er. Blindströme seien ein seit langem bekanntes Phänomen. In den in den Planfeststellungsunterlagen angegebenen 4.000 A seien die auftretenden Blindströme bereits eingerechnet. Sollten über einen Zeitraum von mehreren Minuten Stromstärken von mehr als 4.000 A auftreten, würden die Leiterseile irreparabel beschädigt.

Einwender 2 verweist darauf, dass er nur eine exemplarische Modellrechnung angestellt habe, um die Schwingkreisthematik und deren Folgen fassbar zu machen.

Einwenderin 7 bringt vor, Immissionsgrenzwerte würden üblicherweise im Wege eines Kompromisses zwischen der Wissenschaft und wirtschaftlichen/politischen Interessen gebildet. Die Immissionsgrenzwerte seien variabel im Zusammenhang mit der unmittelbaren Umgebung zu betrachten und nicht allgemeingültig für alle Menschen. Es gebe vulnerable Gruppen, die besonders empfindlich seien.

Vertreterin 2 der TenneT verweist auf die vorherigen Ausführungen der Vorhabensträgerseite dazu.

Vertreter 3 der TenneT ergänzt, Immissionen seien auch unterhalb der Grenzwerte in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erläutert, die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV seien vom Gesetzgeber nicht als variable Größen gedacht, sondern als fixe Werte. Zusätzlich zu den Grenzwerten gebe es als Vorsorgeinstrument das Minimierungsgebot, um etwa auch wissenschaftlichen Restunsicherheiten zu begegnen. Grenzwerte würden tatsächlich oftmals im Wege der Abwägung widerstreitender Interessen festgelegt. Die Grenzwerte bzgl. der elektromagnetischen Felder seien aber nicht in dieser Weise gebildet worden, ihnen läge kein entsprechender Kompromiss zu Grunde. Die Grenzwerte seien alleine auf Basis der nachgewiesenen biologischen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder abgeleitet worden. Derartige Felder führten im menschlichen Körper zu Strömen. Da im Körper auch auf natürlichem Weg Ströme entstünden, etwa zur Reizübertragung, führten externe Immissionen zu Störungen des körpereigenen Systems, die sich etwa in Missempfindungen und Muskelkontraktionen äußerten. Es gebe Studien, die Schwellenwerte für derartige Auswirkungen ableiteten. Unterhalb der Schwellenwerte träten solche Auswirkungen nicht auf. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte berücksichtigten eine zusätzlichen Sicherheitsabschlag bezogen auf diese Schwellenwerte, um Unsicherheiten und erhöhten Empfindlichkeiten zu begegnen. Das Minimierungsgebot greife auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Der Betreiber einer Niederfrequenzanlage habe bei deren Errichtung oder wesentlichen Änderung technische Maßnahmen zu ergreifen, um die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder zu minimieren. Das Minimierungsgebot stehe unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Hierfür enthalte die 26. BImSchVwV einen Maßnahmenkatalog, der vorhabensbezogen zu prüfen sei. Diese Prüfung sei vorliegend in Anlage 9.1, Abschnitt 7, der Planfeststellungsunterlagen dokumentiert. Er referiert anschließend die wesentlichen Aussagen, die dort zu den in Frage kommenden Maßnahmen getroffen werden, gegen die er keine Einwände habe. Dem Minimierungsgebot werde nach seiner Auffassung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung getragen.

Einwenderin 7 fragt, ob das Minimierungsgebot nur isoliert für die Juraleitung ohne Berücksichtigung anderer Vorhaben im Umfeld gelte.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bejaht dies.

Auf Nachfrage erklärt der VL, die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen würden durch einen Planfeststellungsbeschluss gegenüber der Vorhabensträgerin verbindlich und seien von dieser umzusetzen. Auf weitere Nachfrage erläutert er, die Überwachung der Bauausführung obliege nicht der Planfeststellungsbehörde, sondern den einzelnen Fachbehörden.

Einwenderin 7 fährt fort, die TenneT habe in den Erwiderungen wiederkehrend ausgeführt, rechnerisch seien die Immissionen der Juraleitung nicht gesundheitsgefährdend. Es sei unklar, wie dies zu verstehen sei.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erklärt dazu, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV könne entweder durch eine Berechnung oder eine Messung vor Ort belegt werden. Messungen könnten aktuell aber noch nicht durchgeführt werden, da die geplante Leitung ja noch nicht existiere, so dass nur die Möglichkeit der Berechnung bleibe. Berechnungen seien unabhängig davon bei Niederfrequenzanlagen Messungen vorzuziehen, da bei Messungen Unwägbarkeiten etwa durch Umgebungseinflüsse und Messunsicherheiten aufträten.

Einwender 2 verweist auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Quantenmechanik zur radikalischen Umlagerung. Der Stoffwechsel der Mitochondrien basiere auf diesen Umlagerungen. Die University of British Columbia habe 2019 nachgewiesen, dass quantenmechanische Vorgänge die Aggressivität eines bestimmten Radikals minderten. Bei Vögeln sei außerdem nachgewiesen, dass niederfrequente Magnetfelder Einfluss auf radikalische Reaktionen auch unterhalb von 100 µT hätten. Menschliche Zellversuche zeigten, dass Magnetfelder

unterhalb von 100 µT ebenso Auswirkungen nach 24 Stunden Einwirkzeiten hätten. Dies sei bei Anwendung des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt widerspricht dem. Das soeben Vorgetragene werde in der Wissenschaft zwar diskutiert, es handele sich aber keineswegs um gesicherte Erkenntnisse. Der Gesetzgeber habe sich bei der Grenzwertfestsetzung an den nachgewiesenen Wirkungen auf den Menschen orientiert. Eine Einzelstudie sei kein hinreichender wissenschaftlicher Nachweis. Dafür seien mehrere unabhängig voneinander durchgeführte Studien nötig, die reproduzierbar zum gleichen Ergebnis kämen.

Einwenderin 8 fragt, warum in anderen Ländern ein gesetzlicher Mindestabstand zu Freileitungen existiere und in Deutschland nicht. Sie habe drei Implantate, ihr sei nicht klar, was passiere, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten würden.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt weist darauf hin, dass die Immissionsgrenzwerte nach den angestellten Berechnungen nicht überschritten würden. Die Abstandsmaßgaben aus dem LEP seien keine Grenzwerte, sondern Grundsätze der Raumordnung. Feste Abstandsvorschriften zu Niederfrequenzanlagen gebe es in Bayern nicht, vielmehr sei eine einwirkungsbezogene Betrachtung anhand von Immissionsgrenzwerten geboten. Mit zunehmendem Abstand nähmen zwar die Feldstärken ab, für sich genommen sei der Abstand aber kein besonders geeignetes Kriterium für den Ausschluss schädlicher Umwelteinwirkungen, da das Vorliegen solcher Einwirkungen von verschiedenen weiteren Faktoren wie der Spannungsebene mit abhänge.

Einwenderin 8 bekundet ihren weiterhin bestehenden Unmut über die neue Juraleitung.

Einwender 13 fragt, ob bzw. welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Implantatträger durch die neue Leitung entstehen könnten. Die Häuser innerhalb des Magnetfelds der geplanten Leitung hätten bereits stark an Wert verloren.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt führt aus, bei Implantaten sei deren elektromagnetische Verträglichkeit von Bedeutung. Es gebe sehr unterschiedliche Arten von Implantaten, man könne nicht über alle belastbare Aussagen zu deren Störfestigkeit treffen. Möglicherweise gebe es einzelne Implantate, die keine ausreichende Störfestigkeit aufwiesen. Dies sollte aber nur Einzelfälle betreffen, da die Medizinproduktehersteller die Problematik elektrischer und magnetischer Felder sowie die geltenden Grenzwerte kennen würden. Die konkrete Störfestigkeit könne beim Arzt oder Medizinproduktehersteller erfragt werden. Bei den konkret berechneten Feldstärken könne er sich nicht vorstellen, dass in den Bereichen, in denen sich Einwender 13 im Alltag aufhalte, Störungen seines Implantats zu befürchten sein könnten.

Einwender 13 fragt weiter nach möglichen Langzeitfolgen durch elektrische und magnetische Felder. Die Regierung möge darüber nachdenken, ob es zumutbar sei, die Menschen unter Vorsorgegesichtspunkten langfristig den Immissionen der Juraleitung auszusetzen.

Einwender 2 wirft ein, die Strahlenschutzkommission empfehle insoweit eine Belastung von nicht mehr als 10 µT bzgl. der magnetischen Flussdichte.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erklärt, andere EU-Länder hätten ähnliche Immissionsgrenzwerte wie Deutschland. Dass in anderen Ländern alleine Abstandsregelungen für den Immissionsschutz gälten, sei ihm nicht bekannt. In manchen Ländern wie der Schweiz gebe zusätzlich zu den Immissionsgrenzwerten noch Vorsorgewerte. In Deutschland habe man sich mit dem Minimierungsgebot für ein anderes Regelungsmodell zur Vorsorge entschieden.

Einwenderin 15 fragt, ob dann, wenn Geld keine Rolle spielen würde, die Juraleitung z. B. durch das Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt unter Inkaufnahme des Aufwands für die Räumung des Geländes von Altlasten und Kampfmitteln gebaut würde.

Vertreter 5 der TenneT erklärt dazu, alternative Trassenführungen seien theoretisch denkbar. Gegen eine Trassenführung durch das Gelände der Heeresmunitionsanstalt sprächen neben dem Bündelungsgebot die dann gegebene größere Betroffenheit von Bannwald und Vogelschutzgebietsflächen. Bei der gewählten Trassenführung würden die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV eingehalten.

Einwenderin 15 verweist darauf, dass es keinerlei Studien zu den Langzeitfolgen elektrischer Felder von Hochspannungsleitungen gebe. Das Bündelungsgebot führe zu einer verstärkten Belastung. Die geplante Trassenführung sei finanziellen Aspekten geschuldet.

Einwender 16 spricht die sog. ECOLOG-Studie an und fragt, ob TenneT diese Studie in den Einzelheiten kenne. Der Studie zufolge ergäben epidemiologische Analysen einen konsistenten Zusammenhang zwischen Kinderleukämie und Magnetfeldexposition. Erhöhte Risiken seien bei Expositionen von bereits 0,2 µT festzustellen. Langfristige Studien zu gesundheitlichen Risiken fehlten weiterhin. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle nach der Studie bei neuen oder wesentlich veränderten Hochspannungsleitungen, dass sich aus Vorsorgegründen die Hintergrundbelastung nicht um 0,1 µT erhöhen sollte.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erläutert, es gebe bereits seit Jahrzehnten aus epidemiologischer Sicht Erkenntnisse, dass eine Magnetfeldexposition ab etwa 0,3 µT möglicherweise Einfluss auf das Leukämierisiko von kleinen Kindern (Säuglinge bis Kleinkinder im Alter von 2 - 3 Jahren) haben könne. Hierüber werde in der Wissenschaft fortlaufend diskutiert. Nehme man aber Tierstudien und Zellexperimente hinzu, ergebe sich kein konsistentes Bild. Erkenntnisse zu möglichen Wirkungszusammenhängen fehlten. Die epidemiologischen Erkenntnisse ließen sich bislang nicht reproduzieren. Die Thematik sei deshalb weiter Gegenstand der Forschung. Schwierigkeiten entstünden hier durch die geringen Fallzahlen, die bei etwa einigen hundert Neuerkrankungen an Leukämie im Kindesalter pro Jahr lägen, und von denen wiederum ein Bruchteil überhaupt auf einen möglichen Zusammenhang mit Magnetfeldern zurückgeführt werden könne. Dies ermögliche keine statistisch belastbaren Untersuchungen. Die Energie der magnetischen Felder von Hochspannungsleitungen sei an sich viel zu gering, um Veränderungen auf Zellebene, die Leukämie auslösen könnten, herbeizuführen. Zudem sei die Einwirkungsdauer im Kleinkindalter viel zu gering, um eine Krebserkrankung zu erklären. Die aktuelle wissenschaftliche Theorie gehe dahin, dass in den Kinderleukämiefällen möglicherweise schon eine Vorschädigung im Embryostadium vorgelegen habe. Die Verdachtsmomente bzgl. eines Zusammenhangs zwischen magnetischen Feldern und Kinderleukämie ließen sich derzeit weder bestätigen noch ausräumen. Die IARC sehe Magnetfelder dementsprechend nur als möglicherweise krebserregend an.

Einwender 16 bittet die Regierung, sollte die Juraleitung gebaut werden, weitergehende Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Einwenderin 17 bringt vor, ihr Betrieb im Gewerbepark Nürnberg-Feucht sei von der neuen Juraleitung betroffen. Der Mast 68 sei etwa 120 m von ihrem Betrieb entfernt geplant. Sie sehe durch die Leitung Probleme dabei, künftig den Arbeitsschutz für die in ihrem Betrieb Beschäftigen zu gewährleisten. Sie benötige hierzu konkrete Frequenz- und Betriebsdaten von der TenneT. Unter den ihrem Betrieb Beschäftigen seien auch Personen mit Implantaten.

Vertreter 4 der TenneT erklärt auf Frage des VL, für den angesprochenen Betrieb sei bislang keine Immissionsberechnung durchgeführt worden, da bereits an deutlich näher an der neuen Leitung liegenden Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV eingehalten würden.

Vertreterin 1 der TenneT sagt eine objektbezogene Immissionsberechnung für den vorerwähnten Betrieb zu.

Einwenderin 17 fragt, wer hafte, wenn tatsächlich Nachteile infolge der neuen Leitung auftreten sollten, etwa wenn Mitarbeiter wegen der Leitung den Betrieb verließen.

Der VL erklärt, bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bestehe kein Entschädigungsanspruch.

Einwender 18 fragt, wie sich die Immissionsbelastung verändere, wenn die Juraleitung zwischen den Masten 63 und 69 erdverkabelt würde.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt antwortet, eine Erdverkabelung sei gegenüber einer Freileitung im Hinblick auf die elektromagnetischen Immissionen in der Regel insgesamt etwas günstiger. Bei der Erdverkabelung stelle sich die Feldstärkenverteilung teilweise anders dar. Bei einer Freileitung nähmen die Feldstärken mit zunehmender Entfernung allmählich ab. Unmittelbar oberhalb einer Erdverkabelung seien die Immissionen deutlich höher als unterhalb einer Freileitung. Mit steigendem Abstand zum Erdkabel nähmen die Immissionen dann allerdings schneller als bei einer Freileitung ab.

Einwender 18 meint, die Bürger vor Ort müssten bzgl. einer Erdverkabelung in dem angesprochenen Bereich ein Mitspracherecht haben.

Vertreter 5 der TenneT erläutert, im Raumordnungsverfahren sei für diejenigen Bereiche, in denen die Abstandsmaßgaben des LEP nicht erfüllt werden könnten, untersucht worden, ob eine wirtschaftlich effiziente Erdverkabelung möglich sei. Im Bereich von Moorenbrunn habe sich dabei gezeigt, dass hier auf Grund der kurzen in Frage kommenden Erdkabellänge kein wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt vorliege. Unabhängig davon sei hier eine Erdverkabelung auch wegen der Auswirkungen auf den Bannwald und das Vogelschutzgebiet als deutlich ungünstiger anzusehen.

Einwender 18 fragt, wie sich die Auswirkungen der geplanten Waldüberspannung darstellten.

Vertreter 5 der TenneT antwortet, im Bereich der Waldüberspannung werde nur an den geplanten Maststandorten dauerhaft in den Wald eingegriffen. In den Bereichen zwischen den Maststandorten werde der Wald hoch überspannt und müsse nicht gerodet werden. Die nur bauzeitlich benötigten Flächen würden nach Ende der Bauarbeiten renaturiert.

Vertreter 4 der TenneT erläutert auf Nachfrage, für Unterhaltungszwecke seien keine dauerhaft befestigten Wege vorgesehen. TenneT sichere sich durch die Eintragung von Dienstbarkeiten nur das Wegerecht über die betreffenden Grundstücke zu den einzelnen Masten. Sollten bauliche Maßnahmen erforderlich werden, müsse der betroffene Mast allerdings freigelegt werden. Die dabei entstehenden Waldeingriffe würden gesondert behandelt.

Vertreter 5 der TenneT ergänzt auf weitere Nachfrage, für den vorhabensbedingt entstehenden Waldverlust würden Aufforstungen an anderer Stelle durchgeführt. Bannwald werde durch Aufforstungen im Verhältnis 1:1 angrenzend an bestehenden Bannwald ersetzt. Die existierende Juraleitung werde im Zuge des Vorhabens zurückgebaut, in der Leitungsschneise würden zum Teil auch Aufforstungen durchgeführt.

Einwender 18 fragt nach der Entfernung der Kita in der Rupert-Mayer-Straße in Moorenbrunn von der neuen Juraleitung. Er verweist auf die diesbzgl. Abstandsvorgaben aus dem LEP. Dem Projektatlas der TenneT zufolge betrage der Abstand nur rund 350 m.

Vertreter 4 der TenneT erwidert, dies treffe nicht zu, der Abstand betrage etwa 500 m, gemessen vom äußersten Rand des Schutzstreifens der geplanten Leitung.

Einwenderin 19 fragt nach der voraussichtlichen Auslastung der neuen Juraleitung.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, die Auslastung der Leitung werde abhängig vom Stromverbrauch schwanken. Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen n-1-Sicherheit müssten Leistungsreserven eingeplant werden. Im Mittel werde die Leitung etwa zu 18 - 20 % ausgelastet sein.

Einwenderin 19 hinterfragt auf Grund des niedrigen Auslastungsgrads die Notwendigkeit der Leitung.

Vertreterin 1 der TenneT bekräftigt, für Belastungsspitzen seien Kapazitätsreserven nötig. Eine 380 kV-Leitung habe etwa die dreifache Übertragungskapazität einer 220 kV-Leitung.

Einwenderin 19 bestreitet weiterhin die Notwendigkeit des Vorhabens.

Einwender 11 verweist auf das AKW Brokdorf. In dessen Umfeld seien erstmals gehäuft Kinderleukämiefälle aufgetreten. Man habe bei den dort angestellten Untersuchungen festgestellt, dass diese Fälle nicht auf das AKW zurückzuführen seien, da dort keine Strahlung ausgetreten sei. Vielmehr dürften die an das AKW angebundenen 380 kV-Leitungen durch Ionisierungseffekte dafür verantwortlich sein. Im Umfeld anderer AKW gebe es ebenso eine höhere Kinderleukämierate. Es gebe insgesamt über 60 Studien weltweit, die feststellten, dass es entlang von Höchstspannungstrassen zwischen 30 % und 70 % mehr schwere Krankheitsfälle gebe. In der Schweiz gälte ein Grenzwert von 1 µT für Magnetfelder neuer Leitungen.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erklärt, in der Schweiz gälte genau wie in Deutschland ein Immissionsschutzgrenzwert von 100 µT. Zusätzlich gebe es in der Schweiz noch einen sog. Anlagengrenzwert, die aus dem Vorsorgeprinzip herrührten, der bei 1 µT liege. In Deutschland habe man sich wie bereits erwähnt zur Vorsorge für das Minimierungsgebot entschieden.

Einwender 11 bezweifelt die Wissenschaftlichkeit des deutschen Regelungsansatzes. Er fragt, ob Arbeitsstätten von der neuen Juraleitung überspannt würden.

Vertreterin 2 der TenneT antwortet, es würden keine Betriebsstätten überspannt, im Bereich des Hohen Bühls nähere sich die Leitung aber einem Gebäude an.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt führt aus, unter den Leiterseilen seien die elektromagnetischen Felder am stärksten. Auch dort werde aber nach den angestellten Berechnungen ein Wert von 100 µT nicht erreicht, bei voller Auslastung der Leitung liege die Belastung dort max. knapp über 60 µT auf Erdniveau.

Einwender 20 fragt nach der elektromagnetischen Belastung unterhalb der Juraleitung während der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen.

Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wiederholt, unter den Leiterseilen liege die Belastung bei voller Auslastung der Leitung max. knapp über 60 µT auf Erdniveau. Dies sei im Hinblick auf den Arbeitsschutz unkritisch.

Einwender 20 verweist darauf, dass etwa das GPS landwirtschaftlicher Gerätschaften durch die Leitung gestört werde.

Vertreterin 2 der TenneT meint, GPS-Systeme seien üblicherweise so konstruiert, dass sie durch elektromagnetische Felder, die die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV einhielten, nicht gestört würden. Sie stellt außerdem fest, dass Einwender 20 von den

Leitungseinführungen zum Umspannwerk Raitersaich betroffen sei, nicht aber vom gegenständlichen Abschnitt der Juraleitung.

Einwenderin 6 zieht ein Resümee zur bisherigen Erörterung. Sie verweist außerdem auf eine Studie, nach der Kinder, die in einem Abstand von höchstens 200 m zu einer 380 kV-Leitung lebten, ein 70% höheres Risiko hätten, an Kinderleukämie zu sterben. Innerhalb eines Abstands von 200 - 600 m sei das Risiko 20 % erhöht. Eine weitere Studie sehe noch massiven Forschungsbedarf und bzgl. Arbeitsstätten auch einen Zusammenhang von elektromagnetischen Feldern und ALS, einer degenerativen Nervenerkrankung. Dies sei überhaupt noch nicht zur Sprache gekommen. **Sie beantragt, zu ermitteln, was das europarechtliche Vorsorgeprinzip konkret fordere.** Sie bezweifelt die Neutralität des Vertreters des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Das Planfeststellungsverfahren werde nicht ergebnisoffen geführt. Für die Juraleitung gebe es keinen Bedarf. Die Chancen der Energiewende würden nicht genutzt. Der Netzausbau müsse gestoppt werden.

Der Vertreter der N-ERGIE AG verweist auf den Hochbehälter Hoher Bühl der N-ERGIE AG. Dieser befinde sich zwischen den Masten 64 und 65 der geplanten Juraleitung und habe ein Fassungsvermögen von knapp 20.000 m³. Der Behälter werde nach der Planung von der Leitung überspannt. Der Behälter stamme aus dem Jahr 1937 und sei sanierungsbedürftig. Bei einer Überspannung des Behälters seien die anstehenden Sanierungsarbeiten schwierig umsetzbar, so könnten etwa große Arbeitsgeräte nur eingeschränkt eingesetzt werden. Die Überspannung sei laut Erläuterungsbericht der TenneT geplant, um hochwertige Waldbestände zu umgehen. Diese Überspannung stelle ein Sicherheitsrisiko dar. Ein Ausfall oder eine Beschädigung des Behälters könne erhebliche Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung haben. Es sei nochmals zu überprüfen, ob die Betroffenheit des Hochbehälters fachgutachterlich untersucht, das Wasserversorgungsunternehmen ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt, eine Risikoanalyse erstellt und eine andere Trassenführung hier untersucht worden sei. Die N-ERGIE AG betreue außerdem Anlagen des Zweckverbands Wasserversorgung fränkischer Wirtschaftsraum. Bei Oberbaimbach gebe es diesbzgl. einen Konfliktpunkt durch eine Kreuzung einer Fernwasserleitung.

Vertreterin 2 der TenneT führt aus, der Hochbehälter Hoher Bühl werde im Bereich der geplanten Waldüberspannung mit überspannt.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, der lichte Abstand zu den Leiterseilen betrage bei höchstem Durchhang nach dem diesbzgl. Profilplan hier gut etwa 33 m, so dass etwa ein Mobilkran unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzabstände einen Arbeitsraum von 26 - 30 m über der Erdoberkante zur Verfügung habe.

Der Vertreter der N-ERGIE AG macht darauf aufmerksam, dass zur Öffnung der Behälterdecke auch ein Hochbaukran zum Einsatz kommen könne, für einen solchen könne der zur Verfügung stehende lichte Raum zu klein sein. Er hält eine Trassenführung der Juraleitung entlang der A 6 innerhalb des Raumordnungskorridors für vorzugswürdig.

Vertreter 5 der TenneT erläutert, unmittelbar westlich des Hochbehälters befinde sich naturschutzfachlich hochwertiger Laubwald mit einer großen Anzahl an Habitatbäumen (alte Eichen). Hier seien Eingriffe durch Maststandorte zu vermeiden. Waldeingriffe seien auch deshalb zu minimieren, da hier Bannwald und ein Vogelschutzgebiet betroffen sei.

Der VL erklärt, die Problematik werde nochmals geprüft.

Der Vertreter der N-ERGIE AG führt noch, dass sich die N-ERGIE bzgl. der Kreuzung der Fernwasserleitung bei Oberbaimbach bereits in Abstimmung mit der TenneT befinde. Die dortige Problemlage sei lösbar. Einen Erörterungsbedarf im Rahmen dieses Termins sehe er insoweit nicht.

Einwenderin 7 kritisiert die Erwiderungen der TenneT auf die Einwendungen wegen der schwankenden Verwendung des Begriffs „Ersatzneubau“. Hierdurch werde Verwirrung gestiftet, Betroffenen werde es hierdurch stark erschwert, sich beraten zu lassen und Einwendungen zu formulieren. Das sei nicht demokratisch. Der Gesetzgeber gebe vor, eine Bestandtrasse wegen hier bereits bestehender Belastungen vorzuziehen. Ein Neubau einer Trasse müsse gut begründet sein. Das von der TenneT bemühte Bündelungsgebot gelte nicht ausnahmslos, es bedürfe auch bzgl. der Bündelung einer hinreichenden Begründung. Eine solche habe TenneT in ihren Erwiderungen nicht geliefert. Moorenbrunn sei durch Autobahntrassen, eine Eisenbahnlinie sowie die ehemalige Heeresmunitionsastalt bereits stark belastet. Sie fragt, wie hier die Bündelung der Juraleitung mit der A 6 begründet werde, die die Gesundheit vieler Menschen gefährde. Die TenneT betone außerdem, die existierende Juraleitung werde zurückgebaut, sobald die neue Leitung in Betrieb sei. Sie fragt, ob garantiert sei, dass der Rückbau tatsächlich erfolge. Die TenneT habe in ihren Erwiderungen ferner ausgeführt, dass Teile des Fundaments des Mastes 67 auf kontaminiertem Boden der ehemaligen Heeresmunitionsastalt zu liegen kämen und der betroffene Boden abgetragen und entsorgt werde. Sie möchte nähere Einzelheiten dazu wissen.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt, das Bündelungsgebot sei ein Grundsatz der Raumordnung. Die TenneT sei außerdem gesetzlich zum Rückbau der existierenden Juraleitung verpflichtet.

Vertreter 3 der TenneT ergänzt, es gebe auch im BNatSchG ein Gebot zur Bündelung. Hierdurch solle die Neuzerschneidung bisher unzerschnittener Naturräume durch linienhafte Infrastruktur verhindert werden.

Einwenderin 7 wirft ein, die geplante Bündelung ignoriere das Schutzgut Mensch, habe nachteilige Auswirkungen auf den Gewerbepark Nürnberg-Feucht als Wirtschaftsstandort und sei nicht zu akzeptieren.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, der Mast 67 sei im Bereich einer Altlast geplant. Hier sei allerdings nicht das Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsastalt betroffen, sondern das frühere Feucht Airfield. Dort seien für einen Hubschrauberstützpunkt typische Verunreinigungen im Boden vorzufinden, der Bereich sei allerdings zum größten Teil im Zuge der Errichtung des Gewerbeparks bereits saniert worden. Noch vorhandene Teile der Altlast, die nach derzeitigem Kenntnisstand hauptsächlich aus Rückständen von Ölen, Schmiermitteln, Treibstoffen u. ä. bestünde, würden behandelt und ggf. entsorgt. Es würde ein Erdaushub auf einer Fläche von max. etwa 28 m x 28 m erforderlich, dabei fielen dabei ca. 1.800 m³ an Erdmaterial an. Kontaminierter Aushub werde auf eine spezialisierte Deponie verbracht.

Einwenderin 7 sind die Aussagen der Vorhabensträgerseite zu vage. Sie fragt, ob die Rettungshubschrauber, die vom Südklinikum zu Einsatzstellen an der Autobahn flögen, durch die neue Juraleitung behindert würden. Die Erwiderung der TenneT zu ihren Einwendungen sei insoweit inhaltsleer. Es sei zu befürchten, dass sich die Rettungszeiten und -wege durch die Leitung deutlich verlängerten. Sie bittet die Regierung, alle im Erörterungstermin angesprochenen Belange zu berücksichtigen.

Der VL erklärt, die mit der Luftrettung befassten Stellen hätten keine Einwände insoweit geäußert.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, das Bayerische Staatsministerium des Innern habe im Rahmen seiner Befragung keine Veranlassung für eine verpflichtende Kennzeichnung der neuen Leitung für die Luftfahrt gesehen. Gleiches hätten der ADAC und die DRF Luftrettung mitgeteilt.

Einwenderin 8 fragt, wem die neue Juraleitung diene. Sie meine, sie diene nur dem europäischen Stromhandel. Die Betroffenen vor Ort hätten keinen Nutzen von der Leitung, sondern nur Nachteile. Die auf Grund des Klimawandels zu schützende Natur werde hier zerstört. Das

betroffene Gebiet solle unverändert erhalten werden. Wenn das Ökosystem zerstört werde, sei dies unwiderruflich. Sie stellt die Sinnhaftigkeit des Vorhabens in Abrede.

Einwender 21 moniert die irreführende Verwendung des Begriffs „Ersatzneubau“ durch die TenneT sowie die teilweise deutliche Unterschreitung der Abstandsmaßgaben aus dem LEP. Der Nürnberger Süden sei bereits durch zahlreiche Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Komme noch die Juraleitung hinzu, sei er ein prädestiniertes Anschlagsziel für Terroristen etc. Der von der TenneT angegebene dauerhafte Flächenverlust von 0,99 ha für alle Mastfundamente zusammen sei irreführend. Dies verschleiere, dass für die bauliche Umsetzung des Vorhabens weitere Flächen im Umfang von insgesamt etwa 38 ha zeitweilig benötigt würden. Er fragt, wie die hier zugesagte Renaturierung der Flächen umgesetzt werde, wie lange diese dauere und welche Auswirkungen nicht kompensiert werden könnten. Im Zuge von Wartungsarbeiten an der Leitung entstünden wiederum Eingriffe in die Natur. Außerdem nähmen infolge der geplanten Leitung die Grundstückswerte in Moorenbrunn schon jetzt stark ab. Er fragt, wie stark die Netzentgelte durch den Bau der Juraleitung steigen würden.

Vertreter 5 der TenneT erklärt dazu, die für den dauerhaften und den zeitweiligen Flächenbedarf für das Vorhaben genannten Zahlen seien zutreffend. Der Flächenbedarf sei in der Planung so weit wie möglich reduziert worden. Die nur zeitweilig beanspruchten Flächen würden hinterher wieder renaturiert. Betroffene Waldflächen würden wiederaufgeforstet. Dass Wald eine lange Entwicklungszeit benötige sei bekannt. Der Rückbau der existierenden Juraleitung werde etwa zwei bis drei Jahre dauern.

Vertreterin 1 der TenneT führt bzgl. der Frage nach den Auswirkungen der neuen Leitung auf die Höhe der Netzentgelte aus, durch die neue Leitung entfielen Redispatch-Kosten im dreistelligen Millionenbereich jährlich. Rechne man dies gegen die entstehenden Baukosten auf, so gehe die TenneT davon aus, dass langfristig die Netzentgelte sogar eher sänken. Dies lasse sich an den Effekten bereits fertiggestellter Projekte abschätzen.

Einwender 22 äußert Unverständnis über die Erwiderungen der TenneT zu den Einwendungen, die im Wesentlichen aus Textbausteinen bestünden und wenig auf das individuelle Vorbringen eingingen. Die geplante Trassenführung der Juraleitung sei für den Nürnberger Süden unzumutbar. Sie führe zu einer Einkesselung Kornburgs durch Infrastruktureinrichtungen sowie zu einem Eingriff in das Wohnumfeld und in eine der wichtigsten Grünflächen im Nürnberger Süden, die für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt werde. Am Nordrand Kornburgs sei zudem erst kürzlich ein neuer Kinderspielplatz eröffnet worden. Er fragt, welchen Abstand die neue Leitung zu diesem Spielplatz halte. Die Planung der Leitung ignoriere die Menschen vor Ort und dürfe so nicht realisiert werden. Er bittet die Regierung, soweit möglich das durch die Leitung drohende Unheil abzuwenden und den Planfeststellungsantrag abzulehnen.

Vertreter 4 der TenneT erklärt, der angesprochene Spielplatz liege in einer Entfernung von ca. 300 m zur neuen Leitung. Die berechnete magnetische Flussdichte liege dort bei ca. 0,2 µT bei Vollauslastung der Leitung.

Einwender 23 bringt vor, die neue Juraleitung hindere die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Kornberg. Hier sei eine Erdverkabelung vorzugswürdig. Sie könne die Planung nicht nachvollziehen.

Der VL bedankt sich anschließend bei den Anwesenden und verweist auf die Fortsetzung des Erörterungstermins am nächsten Tag um 09:30 Uhr. Er schließt den ersten Verhandlungstag um 18:00 Uhr.

2. Verhandlungstag

Am 22.09.2026 eröffnet der VL um 9:30 Uhr den zweiten Verhandlungstag des Erörterungstermins und begrüßt die Anwesenden. Er fragt anschließend, ob die Anwesenden Einwände gegen die Zulassung der Öffentlichkeit zum zweiten Tag des Erörterungstermins hätten. Nachdem niemand widerspricht, lässt er die Öffentlichkeit zu. Er weist darauf hin, dass Ton- und Bildaufzeichnungen nach seinen einleitenden Worten nicht mehr zulässig seien. Im Anschluss stellt er nochmals die im Saal anwesenden Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken vor. Er bittet alle Terminsteilnehmer, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, und weist auf die auch an diesem Tag geführte offene Rednerliste hin.

Vertreterin 1 der TenneT stellt ihrerseits die anwesenden Mitarbeiter der TenneT TSO GmbH sowie die von dieser beauftragten Sachverständigen, die im Saal sind, vor.

Der VL erläutert im Anschluss nochmals Sinn und Zweck des Erörterungstermins sowie dessen Grenzen. Er weist außerdem auf die zu fertigende Niederschrift und die zu diesem Zweck erfolgende Tonaufzeichnung des Termins hin. Sodann gibt er die für den Tag geplante Tagesordnung bekannt und weist auf die vom gestrigen Tag noch offenen Wortmeldungen hin, die zunächst behandelt würden.

Einwender 24 führt aus, die neue Trasse rücke näher als 200 m an die Wohnbebauung von Moorenbrunn heran. Er habe deshalb in seinen Einwendungen eine Erdverkabelung gefordert. Dies habe die TenneT in ihrer Erwiderung aus Kostengründen abgelehnt. Alternativ habe er gefordert, dass die neue Leitung einen Abstand von 400 m einzuhalten habe. Dies habe die TenneT mit Blick darauf, dass diese Vorgabe aus dem LEP der Sache nach nur eine Empfehlung darstelle, ebenso abgelehnt. Er fragt nach der Verbindlichkeit dieser Abstandsmaßgaben. Er lehne die neue Juraleitung ab, da es keine verbindliche Kalkulation über die zukünftige Höhe der Netzentgelte gebe. Die Betroffenen vor Ort hätten keinen Nutzen von der Leitung, sondern nur Nachteile.

Vertreterin 2 der TenneT verweist auf die schriftliche Erwiderung der TenneT zu diesem Vorbringen. Die Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV würden eingehalten.

Einwender 24 nimmt auf die bereits gegebenen Vorbelastungen Moorenbrunns durch Infrastruktureinrichtungen Bezug. Die neue Leitung sei deshalb nicht umweltverträglich. Der Grundsatz des LEP, in dem die Abstandsmaßgaben enthalten seien, sei eine Soll-Vorschrift, von den Vorgaben dürfe deshalb nur ausnahmsweise in atypischen Fällen abgewichen werden. Die Menschen vor Ort seien der TenneT egal.

Vertreter 5 der TenneT erläutert, eine Erdverkabelung im Bereich Moorenbrunn sei geprüft worden, und verweist hierzu auf den den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Materialband. Hier komme allerdings nur ein mit knapp 1 km kurzer Abschnitt für eine Erdverkabelung in Betracht. Unter Berücksichtigung des Bündelungsgebots liege hier kein wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt für eine Erdverkabelung vor. Zudem sei eine Erdverkabelung auch auf Grund des bei ihr deutlich größeren Eingriffs in den Bannwald und das Vogelschutzgebiet nachteilig. Es sei auch eine Trassenführung südlich des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht geprüft worden, diese sei insbesondere wegen der großflächigen Altlasten auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt verworfen worden.

Einwender 24 überzeugt das nicht. Seine Grundrechte, insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 GG, seien zu beachten. Die Erwiderung von TenneT hierzu sei unzureichend.

Einwender 13 bringt vor, die Moorenbrunner Bürger seien alle Verbraucher und Steuerzahler und sollten nun ein teures Projekt finanzieren, von dem unklar sei, ob es künftig überhaupt noch gebraucht werde, und dabei zusehen, wie die Natur sinnlos zerstört, das Leben unmittelbar Betroffener gefährdet und die Gesundheit der Kinder aufs Spiel werde. Gleichzeitig

werde der Immobilienbesitz erheblich entwertet. Er möchte die Regierung dazu bewegen, politisch etwas gegen die rechtliche Lage zu unternehmen. Die Rahmenbedingungen hätten sich grundlegend geändert. Die TenneT solle sich auf die Absicherung der Energieanlagen konzentrieren und die neue Leitung kriegstüchtig konzipieren. Die TenneT sehe durch das Magnetfeld der geplanten Leitung keine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner Moorenbrunns. Sein Haus an der Rupert-Mayer-Straße/Moorenbrunner Straße liege nur ca. 200 m von der vorgesehenen Leitungstrasse entfernt. Außerdem habe er von der Autobahn ein gegenüberliegendes Freiflächengrundstück gepachtet, das noch näher am neuen Leitungsverlauf liege. Auf Grund seines Herzschrittmachers traue er sich nicht mehr, nach dem Bau der neuen Juraleitung dieses Grundstück zu betreten. In seinem Haus sei er permanent dem Magnetfeld der Leitung ausgesetzt. Langfristfolgen von Magnetfeldern seien noch nicht vollständig erforscht. In anderen Ländern seien zur Vorsorge Abstände von 400 m zu Stromleitungstrassen vorgesehen. Die neue Juraleitung sei bei einer Dezentralisierung der Energieversorgung nicht notwendig. Ihm erschließe sich nicht, warum die existierenden Leitungen nicht ausreichen sollten. Der Anblick einer solchen Leitung wie der geplanten habe auch eine psychologische Wirkung. Er fragt, ob der nahe dem Mast 67 der neuen Leitung stehende Funkmast durch die Leitung beeinträchtigt werde.

Vertreterin 2 der TenneT verneint dies.

Der VL weist darauf hin, dass der Betreiber des Masts keine Einwände geäußert habe.

Einwender 16 führt aus, der Staat vernachlässige hier seine Schutzpflichten. Die Nullvariante sei vorzugswürdig. In Moorenbrunn herrsche angesichts der geplanten Leitung Ohnmacht. Gesundheitliche Beeinträchtigungen könnten nach der gegebenen Erkenntnislage auch bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Er verweist auf die Anwesen Am Tower 13 - 15, die zu Wohnzwecken genutzt würden. Insoweit sei die Immissionsverträglichkeit der neuen Leitung nochmals zu prüfen. Er fragt, was eine Erdverkabelung im Bereich von Moorenbrunn gegenüber einer Freileitung mehr koste.

Vertreter 4 der TenneT erklärt, ein Erdkabel koste überschlägig 4,5mal so viel wie eine Freileitung gleicher Länge. 1 km Freileitung werde im betreffenden Bereich etwa Kosten von 2,5 Mio. € verursachen, ein Erdkabel demgegenüber etwa 12 Mio. €. Beim Erdkabel kämen außerdem noch die Kosten für die erforderlichen Kabelübergangsanlagen hinzu, die auch noch mehrere Mio. € ausmachen dürften.

Vertreter 3 der TenneT ergänzt, maßgebend bei der Prüfung, ob die neue Leitung als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werde, seien nicht die Kostenunterschiede gewesen. Vielmehr sei eine Nutzen-Kosten-Betrachtung insoweit maßgeblich. Erst ab einer Länge von etwa 3 km kämen Erdverkabelungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Frage. Zudem würden die Abstandsmaßgaben des LEP bei Moorenbrunn nur auf wenigen hundert Metern Länge unterschritten.

Einwender 25 verweist darauf, dass sich im Nürnberger Süden kritische Infrastrukturen auf engem Raum ballten. Die TenneT habe in ihrer Erwiderung zu seinen Einwendungen erklärt, eine Risikoanalyse sei nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens und eine Risikobewertung nach dem KRITIS-Dachgesetz liege noch nicht vor. Er fragt, ob eine entsprechende Risikobewertung in Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien geplant sei und wann diese vorliege. Er bitte dringend, die Risikobewertung mit den zuständigen Dienststellen abzustimmen.

Der VL weist darauf hin, dass diese Frage im Rahmen der Planfeststellung nicht entscheidungserheblich sein dürfte.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, die notwendigen Durchführungsbestimmungen zum KRITIS-Dachgesetz lägen noch nicht vor. Unabhängig davon würden Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Vertreter 3 der TenneT erklärt noch, die Resilienz der kritischen Infrastrukturen im Umfeld der neuen Juraleitung werde in Abstimmung mit den Betreibern dieser Strukturen sichergestellt. Wann mit den Durchführungsbestimmungen zum KRITIS-Dachgesetz zu rechnen sei, sei nicht bekannt.

Vertreterin 1 der TenneT verweist darauf, dass die TenneT bzgl. möglicher Gefährdungen im Austausch mit den anderen Übertragungsnetzbetreibern sowie den Sicherheitsbehörden stehe.

Einwenderin 26 nimmt Bezug auf die bereits im Termin gegen das Vorhaben vorgebrachten Bedenken. Für die Menschen vor Ort habe das Vorhaben existenzielle Bedeutung. Die Betroffenen hätten das Gefühl, dass ihre Bedenken nicht ernst genommen und Fragen nicht transparent beantwortet würden. Die gesundheitlichen Aspekte müssten sehr sorgfältig geprüft werden. Alle Maßnahmen müssten zum Schutz der Bürger vor Ort nochmals geprüft werden. Sie kritisiert den Umgang der Politik mit den Bedenken der Menschen. Die Regierung möge sich eine eigene Meinung bilden. Die geplante Leitungstrasse sei den Menschen vor Ort nicht zumutbar.

Einwender 3 fragt, welche der von TenneT vorgelegten Gutachten und Untersuchungen nicht von TenneT beauftragt worden sei, sondern von einer unabhängigen Stelle. Außerdem bittet er um eine gesonderte Kosten-Nutzen-Betrachtung für mögliche Ausführungsvarianten wie Hochtemperaturleiterseile und eine Teilerdverkabelung.

Der VL erläutert, die von TenneT vorgelegten Gutachten und Untersuchungen seien von der TenneT beauftragt und im Nachgang von den jeweiligen Fachbehörden überprüft worden. Soweit sich hierbei Mängel gezeigt hätten, veranlasse die Planfeststellungsbehörde ggf. eine weitere Begutachtung.

Vertreterin 2 der TenneT verweist darauf, dass nur die im Planungsprozess gewählte Vorzugsvariante im weiteren Fortgang der Planung weiter verfeinert werde. Deshalb gebe es keine näheren Kostenbetrachtungen für aus der Auswahl ausgeschiedene Ausführungsvarianten. Bzgl. der angesprochenen Umbeseilung der existierenden Juraleitung verweist sie auf Kapitel 5.2.1 des Erläuterungsberichts der Planfeststellungstunterlagen.

Einwender 3 bringt vor, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sei zunächst eine Trassenführung südlich von Kornburg in der Diskussion gewesen, die sich aber ziemlich stark Kleinschwarzenlohe angenähert hätte. Auf Grund dessen sei hier eine abschnittsweise Erdverkabelung untersucht worden, für die aber die Voraussetzungen nicht vorlägen. Dies habe zur nun geplanten Trassenführung nördlich von Kornburg geführt, die den Bewohnern wegen der entstehenden großen Betroffenheiten nicht zuzumuten sei. Infrastrukturprojekte wie die Juraleitung seien heute wegen der dadurch entstehenden Eingriffe nicht mehr umsetzbar. Die Leitung werde nicht gebraucht.

Einwender 27 trägt vor, die Benachrichtigung über der Erörterungstermin sei relativ kurzfristig geschehen, so dass etliche Betroffene eine Teilnahme am Termin nicht organisieren hätten können. Die Erwiderungen der TenneT auf die Einwendungen enthielten zu viele Verweisungen auf externe Quellen, was die Nachvollziehbarkeit stark mindere und den Betroffenen erheblichen Zusatzaufwand bereite. Im Bereich von Moorenbrunn gewichtige TenneT den Schutz des Waldes offenbar höher als den Schutz des Menschen, deshalb sei hier auch keine Erdverkabelung vorgesehen. Für die bei Kornburg geplante Freileitung müssten aber etliche Hektar Wald gerodet werden. Das Schutzgut Mensch müsse immer höher als die anderen Schutzgüter gewichtet werden.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt, das Schutzgut Mensch sei bei der Wahl der Trassenführung nicht als nachrangig behandelt worden. Die Abwägung der Trassenführung sei vielschichtig.

Vertreter 5 der TenneT verweist auf die Aussagen in den Planfeststellungsunterlagen zur Variantenwahl betreffend den Raum Kornburg. Dem Wohnumfeldschutz sei in der Betrachtung hohe Bedeutung beigemessen worden. Im Kornburger Norden würde die Abstandsmaßgabe des LEP von 400 m nur in vergleichsweise geringem Maß auf kurzer Strecke unterschritten.

Einwenderin 28 führt aus, TenneT habe kürzlich bei der Bundesnetzagentur die Abregelung von knapp 1.000 MW erneuerbarer Energieerzeugung tagsüber beantragt, da gegenüber dem Verbrauch in Bayern schlicht zu viel Strom produziert werde. Sie fragt, warum nicht unabhängig untersucht werde, ob die Netzstabilität und Stromversorgung Bayerns dezentral und mit netzdienlichen Speichern gesichert werden könne. Die neue Juraleitung werde nicht benötigt.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, die angesprochenen Speicherlösungen seien im Netzentwicklungsplan berücksichtigt. Die Juraleitung diene auch dem europäischen Stromverbund, um den produzierten Strom abtransportieren zu können.

Vertreter 4 der TenneT verweist auf das sog. NOVA-Prinzip. Ein Netzausbau sei danach die zuletzt in Frage kommende Alternative. Er weist auf diesbzgl. Ausführungen im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen.

Einwenderin 28 fragt, welche alternative Trassenführungen die Regierung von Mittelfranken aktuell als gangbar einschätze. Die Juraleitung müsse verhindert werden.

Der VL skizziert die Rechtslage bzgl. der Prüfung von Vorhabensvarianten.

Einwender 1 bringt vor, die TenneT habe erklärt, der Bedarf für die Juraleitung werde wiederkehrend geprüft. Aus dem Projektsteckbrief zur Juraleitung vom 19.05.2026 ergebe sich jedoch, dass die Leitung auf Grund der Überführung in das Startnetz des Netzentwicklungsplans im aktuellen Netzentwicklungsplan insoweit keine erneute Überprüfung erfahren habe. Die TenneT habe zuvor das Gegenteil behauptet. Er fragt, was nun genau mit der Aussage gemeint sei, der Bedarf für die Leitung werde wiederkehrend geprüft, wer nach dem Netzentwicklungsplan 2023 den Bedarf zuletzt geprüft habe und wo das Prüfergebnis dokumentiert sei.

Vertreterin 1 der TenneT erläutert, in den Netzmodellierungen, etwa im Rahmen der Szenarioplanungen für den Netzentwicklungsplan, werde die Juraleitung als 380 kV-Leitung zu Grunde gelegt, da dann, wenn man hier nur die existierende 220 kV-Leitung in Ansatz bringe, ergebe sich unvermeidlich ein Engpassszenario an der betreffenden Stelle des Netzes. Hierdurch werde indirekt der Bedarf für das Vorhaben bestätigt.

Einwender 1 fragt, inwieweit die mit den heute verfügbaren Batteriespeichern verbundenen Möglichkeiten zum Lastmanagement und zur Netzoptimierung berücksichtigt worden seien. Der Gesetzgeber räume Energiespeichern mittlerweile einen hohen Stellenwert ein. Er verweist auf § 11c EnWG. Er fragt, in welchem Umfang jährlich durch die neue Juraleitung Redispatch-Kosten wie von der TenneT behauptet vermieden werden könnten.

Vertreterin 1 der TenneT erklärt dazu, netzdienliche Speicher würde an das Übertragungsnetz angeschlossen. Mit Hilfe der neuen Juraleitung könnten wie bereits erwähnt Redispatch-Kosten im dreistelligen Millionenbereich eingespart werden. Dies lasse sich aktuell nicht ganz genau beziffern. Im Übrigen verweise sie auf ihre Ausführungen zu der Thematik am gestrigen Tag.

Einwender 1 fragt nochmals, wie die von TenneT behauptete wiederkehrende Prüfung des Bedarfs für die Juraleitung stattfinde. Außerdem fragt er, falls die Regierung von Mittelfranken bestimmte Bedarfsfragen wegen der gesetzlichen Bedarfsfeststellung nicht selbst prüfen könne, welche Stelle diese dann im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen überprüfe. Er übergibt nachfolgend ein Schreiben, das als Anlage 4 dieser Niederschrift beigefügt ist.

Einwender 24 spricht mögliche Wertminderungen von Immobilien infolge der geplanten Juraleitung an. Er fragt, inwieweit im Umfeld der Leitung ein Knistern oder dgl. zu hören sein könne.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, hauptsächlich bei älteren Leitungen könne es bei feuchter Witterung oder hoher Luftfeuchtigkeit zu sog. Corona-Entladungen kommen, die durch ionisierte Wassertropfen entstünden. Dies trete aus physikalischen Gründen vorwiegend bei Leitungen auf, die wie die existierende Juraleitung aus Einfachleitern bestünden. Bei Leitungen mit Leiterseilbündeln sei dies wesentlich schwächer ausgeprägt. Die älteren Leitungen lägen zudem deutlich näher zum Erdboden, die verstärke die Wahrnehmbarkeit der Corona-Entladungen. Diese seien gesundheitlich unbedenklich.

Einwender 24 spricht die psychischen Auswirkungen auf die im nahen Umfeld der geplanten Leitung wohnenden Personen. Diese dürften nicht übersehen werden.

Einwender 27 meint, im Bereich von Moorenbrunn werde das Schutzgut Mensch hinter den Schutz des Waldes zurückgestellt.

Vertreter 5 der TenneT erklärt, bei Moorenbrunn seien die Randbedingungen anders als im Bereich von Kornburg, insbesondere bedingt durch das Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt.

Der VL leitet sodann über zum TOP 5.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz führt aus, der Bund Naturschutz habe den Schutz des Nürnberger Reichswaldes als Bannwald in der Vergangenheit forciert. In den Jahren 1950 - 1980 seien etwa 3.000 ha dieses Waldes gerodet worden. Der Wald sei auch im Hinblick auf den Klimawandel zu schützen. Sie hält eine unmittelbare Überspannung von Autobahnkreuzen durch die neue Juraleitung ohne Umgehung dieser für möglich. Einige der Masten hielten auch nach der Planung nur etwa 40 m Abstand zur Autobahn. Eine Überspannung von Autobahnkreuzen dürfte die Luftrettung deshalb nicht merklich beeinträchtigen, notfalls müsse die Leitung kurzfristig abgeschaltet werden. Die Berechnung der TenneT zu dem durch die Masten entstehenden Bannwaldverlust, wonach 38 Masten im Bannwald geplant seien und zu einem Waldverlust von insgesamt 0,9 ha führten, so dass pro Mast eine Fläche von 15 m x 15 m verloren gehe, berücksichtige zwar die Mastaustrittsfläche. Gleichwohl sei der berechnete Verlust zu gering, da für die Masten Plattenfundamente geplant seien und das Fundament für die 17 im Bannwaldbereich vorgesehenen Winkelmasten jeweils eine Fläche 32 m x 32 m sowie für die übrigen Masten etwa je 21,5 m x 21,5 m einnehme. Der Berechnung der Versiegelung im Bannwald seien diese Abmessungen zu Grunde zu legen. Im Bereich der Fundamente wachse kein Baum mehr.

Vertreter 4 der TenneT weist auf die Anbauverbotszone aus § 9 Abs. 1 FStrG von 40 m längs der Autobahn hin. Diese beachte die Vorhabensplanung. Im Übrigen verweist er auf die Ausführungen betreffend die Überspannung von Autobahnkreuzen am Vortag. Nach dem aktuellen Stand der Planung stehe noch nicht abschließend fest, an welchem Mast welche Fundamentart zum Einsatz komme. Es gebe lediglich Empfehlungen des Baugrundgutachters, der für die meisten Masten Plattenfundamente empfehle. Die Fundamente würden aber nicht 32 m x 32 m groß, dies dürfe eher die Größe der Baugrube beschreiben, in die etwa auch Böschungsflächen mit einzurechnen seien.

Vertreter 5 der TenneT ergänzt, infolge der geplanten Masten gehe insgesamt eine Fläche von 0,99 ha Bannwald verloren und verweist auf die hier vorgesehene Waldüberspannung. Der Waldverlust werde im Verhältnis 1:1 durch Waldneugründungen kompensiert, die etwa im Bereich von Waldschneisen der heutigen Trasse der Juraleitung vorgesehen seien. Bauzeitlich werde in 38 ha Wald eingegriffen, davon etwa 34 ha Bannwald. Diese Flächen würden nach Ende der Bauarbeiten wieder aufgeforstet.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt, ob künftig bis an den Rand der Mastfundamente wieder Waldbäume wachsen könnten. Sie bezweifle das. Zudem seien die Fundamente für Winkelabspannmasten größer als zuvor genannt. Dies sei nochmals von der Regierung zu prüfen.

Vertreter 4 der TenneT erklärt dazu, um einen Mast herum dürfe im Umkreis von 5 m kein Baum stehen, Sträucher seien dort aber möglich.

Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach verweist darauf, dass die baumfreie Zone um die Masten nicht zwingend einen Bannwaldverlust darstelle, da im Rechtssinn auch Sträucher und dgl. als dem Wald zugehörige Flächen zählten.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz sieht das anders.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, die Masten 64 und 65 hätten Erdaustrittsmaße von 21,5 m x 21,5 m. Kämen hier Plattenfundamente zum Einsatz, hätten diese tatsächlich eine Kantenlänge von 31,5 m. Die beiden Maste hätten eine Gesamthöhe von je etwa 94 m, um den am Vortag thematisierten Trinkwasserhochbehälter überspannen zu können. Bei den übrigen Masten sei das Erdaustrittsmaß deutlich niedriger.

Der VL erklärt, dies werde nochmals geprüft.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fährt fort, im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans sei auf S. 202 die Aussage zu finden, 1,167 ha Wald würden von den Mastfüßen insgesamt beansprucht. Ziehe man davon die erwähnte Versiegelung von Bannwaldflächen im Umfang von 0,9 ha ab, so ergebe sich ein Waldverlust von 0,267 ha für die verbleibenden zehn Masten im Waldbereich außerhalb des Bannwalds. Pro Mast sei dies eine Fläche von rund 26 m², dies umfasse eine Mastaustrittsfläche von nur 5 m x 5 m.

Vertreterin 6 der TenneT erwidert hierzu, etwa im Ritterholz, das kein Bannwald sei, seien Masten in einer Waldschneise geplant. Möglicherweise liege hier ein Rechenfehler vor. Sie verweist auf die Bilanzierung der Waldverluste in Anhang 2 im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans. **Sie sagt zu, die Herleitung der thematisierten Waldverluste und die angesetzten Mastaustrittsflächen nochmals im Nachgang schriftlich zu erläutern.**

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz kritisiert, dass lediglich die Mastfüße als versiegelte Fläche angesetzt worden seien. Sie hält eine Nachberechnung der tatsächlichen Waldversiegelung infolge der Masten nach Abschluss der Bauarbeiten für erforderlich. Wegen der noch nicht final feststehenden Fundamentausführung handele es sich aktuell insoweit nur um eine grobe Abschätzung des entstehenden Waldverlusts.

Vertreter 5 der TenneT führt dazu aus, es werde eine Nachbilanzierung im Nachgang erfolgen, wenn sich die tatsächlich beanspruchten Flächen von den berechneten unterschieden.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz spricht die mit den bauzeitlichen Zuwegungen verbundenen Waldeingriffe an. Im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans werde in der Tabelle auf S. 204 ff. der zeitweilige Eingriff in den Wald in einen bauzeitlichen Eingriff und einen Eingriff für Zuwegungen aufgeschlüsselt. Davon sei auch Bannwald betroffen. Sie fragt, wie

hoch der Bannwaldverlust isoliert durch die geplanten Zuwegungen ausfalle und welcher Anteil der Zuwegungen, etwa für Wartungsarbeiten, auf Dauer bestehen bleibe.

Vertreter 5 der TenneT erläutert, die Flächen mit bauzeitlichen Eingriffen und Eingriffen bedingt durch Zuwegungen überlagerten sich teilweise.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, im Bannwaldbereich seien die dauerhaft notwendigen Zuwegungen als solche in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt, da sich die Vorhabensträgerin insoweit ein dauerhaftes Wegerecht sichern wolle. Die Zuwegungen würden gleichwohl nicht auf Dauer ausgebaut. Lediglich die Zuwegung zur Kabelübergangsanlage Katzwang werde für die Zukunft baulich ertüchtigt. Die Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten würden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Falls künftig Bauarbeiten an Masten erforderlich würden, werde erneut eine Zuwegung dorthin angelegt. Die damit verbundenen Eingriffe seien gesondert zu bewerten.

Vertreter 7 der TenneT erklärt auf Nachfrage, die Masten würden etwa einmal im Jahr mit Pkw zur Kontrolle angefahren. Von den existierenden Wegen gingen die Wartungsmitarbeiter zu Fuß zu den einzelnen Masten. In Einzelfällen müsse aber mit schwerem Gerät an Masten angefahren werden. Hierfür werde eine gesonderte Genehmigung eingeholt und die entstehenden Eingriffe würden separat bilanziert.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz hält im Hinblick darauf die vorgesehene Bannwaldkompensation für unzureichend. Im Bereich der Zuwegungen unterliege der nach Abschluss der Bauarbeiten neu gepflanzte Wald ständig der Gefahr, dass in ihn eingegriffen werde.

Vertreter 5 der TenneT verweist nochmals darauf, dass Wald im waldrechtlichen Sinn nicht nur aus Bäumen bestehe, auch niedrigere Gehölze im Waldbereich erfüllten Waldfunktionen.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz sieht die zur Kompensation vorgesehenen Waldneugründungen weiterhin als nicht ausreichend an, da Waldsäume keinen Hochwald darstellten. Es werde außerdem im Rahmen des Vorhabens in Waldflächen eingegriffen, die ihrerseits bereits als Kompensation für einen anderweitigen Waldeingriff angelegt worden seien. Hierdurch würden Waldbäume mit einem bestimmten Alter gefällt, im Gegenzug würden aber nur junge Bäume gepflanzt. Dies sei besonders im Hinblick auf den Klimawandel kritisch.

Vertreter 5 der TenneT erklärt dazu, bei einem Eingriff in eine Kompensationsmaßnahme werde hierfür ein doppelter Ausgleich geleistet. Zudem werde die existierende Juraleitung, die teilweise im Bannwald verlaufe, zurückgebaut, so dass sich die Flächen innerhalb der noch bestehenden Leitungsschneise langfristig zu Wald entwickeln könnten.

Vertreterin 3 des Bund Naturschutz spricht die zu den Masten 54 - 56 geplante Zuwegung über den Treidelsweg in Wendelstein an. Diese führe durch ein Wohngebiet, entlang des Wegs befinde sich ein Waldlehrpfad. Der Waldlehrpfad werde durch den Baustellenverkehr geschädigt. Es gebe eine alternative Zuwegung über die auf Höhe des Mastes 55 befindliche Autobahnbetriebsumfahrt, die auch für Baustellenfahrzeuge tauglich sein dürfte. Die Schaffung einer zeitweiligen Einfädelspur für den Baustellenverkehr und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Verkehr auf der Autobahn seien zumutbar.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, die TenneT habe sich bereits früh in der Planung mit der Autobahn GmbH des Bundes diesbzgl. ausgetauscht. Die Autobahn GmbH habe deutlich gemacht, dass die Betriebsumfahrt nicht als Zuwegung genutzt werden könne. Um die Umfahrt als Zuwegung nutzen zu können, wären diverse Maßnahmen an der Autobahn erforderlich, neben der Schaffung einer Einfädelspur an beiden Richtungsfahrbahnen wären evtl. auch Ampelanlagen erforderlich. Die über den Treidelsweg geplante Zuwegung werde nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert, auch die Einrichtungen des Waldlehrpfads würden auf Kosten der

Vorhabensträgerin wiederhergestellt. Er verweist außerdem auf die im Rahmen des Wegebaus vorgesehene Beweissicherung.

Der VL fragt nach ggf. existierender schriftlicher Korrespondenz mit der Autobahn GmbH bzgl. der Nutzung der Betriebsumfahrt als Baustellenzufahrt. **Er bitte die Vertreter der TenneT, diese der Regierung zukommen zu lassen, damit sich diese nochmal direkt mit der Autobahn GmbH in Verbindung setzen könne.**

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt, ob die erwähnten Masten nicht auch über den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Forstweg angefahren werden könnten, der den Masten 59 passiere.

Vertreter 7 der TenneT führt aus, die Baustellenzuwegungen seien so geplant, dass ein Ringverkehr möglich sei. Dieser sei notwendig, da bei Betonagearbeiten für Fundamente nur ein Zeitfenster von jeweils wenigen Stunden zur Verfügung stehe und in dieser Zeit eine dreistellige Anzahl an Betonmischfahrzeugen die Maststandorte anfahren müssten. Dies erfordere für einen reibungslosen Ablauf einen Einbahnstraßenverkehr der Fahrzeuge. Bei einer langen Zuwegung wie dem erwähnten Forstweg ließen sich ohne Einbahnstraßenverkehr Fahrzeugbegegnungen nicht vermeiden, auch nicht durch eine entsprechende Abstimmung der einzelnen Fahrzeugführer.

Vertreterin 3 des Bund Naturschutz fragt nach einem Ansprechpartner nach Ende der Bauarbeiten, dem evtl. verbliebene Schäden gemeldet werden könnten.

Vertreterin 2 der TenneT sagt zu, diesen gegenüber dem Bund Naturschutz noch zu benennen, sobald die Person bekannt sei. Auch während der Bauarbeiten werde immer ein Ansprechpartner erreichbar sein.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz spricht die zwischen den Masten 1 und 3 vorgesehene Waldschneise an. Wegen der diesen Masten nachfolgenden Leitungskreuzung seien die Masten vergleichsweise hoch geplant. Sie meint, auch hier sei eine Waldüberspannung möglich.

Vertreter 4 des Bund Naturschutz ergänzt, das in der Erwiderung der TenneT diesbzgl. betonte Landschaftsbild sei bereits durch die existierende 220 kV-Leitung und Windenergieanlagen im Umfeld vorbelastet, so dass etwas höhere Masten für eine Waldüberspannung nicht ins Gewicht fielen. Er verweist auf die erfolgte Behandlung diesbzgl. Petitionen im Bayerischen Landtag. Die von der TenneT geäußerten technischen Bedenken bzgl. Harfenabspannungen griffen auch nicht durch, die Mehrkosten stünden nicht außer Verhältnis.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, die Masten 3 und 4 seien im Zuge der eingebrachten Planänderung um 9 m erhöht worden und seien nun etwa 62,5 m hoch geplant. Dies sei noch nicht hoch genug für eine Waldüberspannung, für eine solche müssten die Masten nochmals um ca. 20 m erhöht werden. Dem betreffenden Waldbestand komme laut Waldfunktionsplan keine besondere Funktion zu. Die Portale zum geplanten Umspannwerk Raitersaich lägen auf einer Höhe von etwa 20 m, was eine Waldüberspannung im direkten Anschluss sehr aufwändig mache.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, Harfenabspannungen seien hauptsächlich nur auf der 110 kV-Spannungsebene anzutreffen, wo die Leiterseile ohne eine zusätzliche Kabelübergangsanlage in eine Erdverkabelung überführt werden könnten. Für die 380 kV-Spannungsebene gebe es bis dato keinen entsprechenden Masten, der einen unmittelbaren Übergang in eine Waldüberspannung ermögliche. Die Entwicklung eines passenden Masts würde erhebliche Zeit dauern und wäre mit enormen Kosten verbunden. Ein solcher Mast wäre sicherlich 80 m - 90 m hoch, der auf Grund des großen Längsneigungswinkels der Leiterseile, permanenten Zugkräften unterliege und dementsprechend statisch ausgebildet werden müsse, wahrscheinlich mit aufgeteilten Eckstielen. Eine solche Sonderlösung lehne die TenneT ab. Wollte man

schon auf dem Markt existierende Mastgestänge für eine Waldüberspannung nutzen, so würde dies die Portale am Umspannwerk statisch durch sog. Hochzüge überfordern. Der geplante Mast 1 könne deshalb kaum höher wie aktuell geplant ausgeführt werden. Um nachfolgend die Höhe für eine Waldüberspannung zu erreichen, müssten die folgenden Masten stufenweise höhergelegt werden. Die notwendige Höhe für eine Überspannung wäre dann aber erst erreicht, wenn die Leitung den Waldbestand schon wieder verlasse.

Vertreter 5 der TenneT führt noch aus, bei dem von Durchschneidung betroffenen Wald handele es sich hauptsächlich um strukturarmen Nadelwald.

Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erklärt, der hier betroffene Waldbestand erfülle den Begriff des sog. Zukunftswaldes. Die TenneT sehe auf Grund der Waldarmut des Gemeindegebietes Großhabersdorf dort waldbauliche Maßnahmen vor. Damit gehe die Forstverwaltung konform.

Vertreter 1 des Bereichs Landwirtschaft der Regierung stellt ergänzend Unterschiede in der Waldbetroffenheit im Umfeld des Umspannwerks Raitersaich durch das gegenständliche Vorhaben einerseits und der geplanten südlichen Leitungseinführung auf der anderen Seite dar.

Mittagspause von 12:40 Uhr bis 13:20 Uhr

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz führt aus, im Faunabericht sei der Habicht auf S. 36 mit Brutverdacht benannt. Die landschaftspflegerische Maßnahme M 5.2 sehe das Versetzen von unbebrüteten Nestern in ungestörte Bereiche vor. Sie fragt, ob sich dies auch auf den Habicht beziehe und ob es Hinweise darauf gebe, dass der Habicht das Versetzen eines Horsts akzeptieren würde. Sie halte das Versetzen eines Habichthorsts für kritisch.

Vertreter 5 der TenneT verweist darauf, dass das Vorhaben innerhalb des Vogelschutzgebietes außerhalb der Vogelbrutzeit umgesetzt werde. Falls tatsächlich ein Horststandort betroffen sein sollte, werde dieser umgesetzt, das dürfte auch für den Habicht möglich sein.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt, wie mit einer möglichen direkten Überspannung von Großvogelhorsten durch die neue Juraleitung umgegangen werde.

Vertreter 5 der TenneT erklärt dazu, im Rahmen der durchgeführten Kartierungen sei kein besetzter Großvogelhorst unmittelbar im geplanten Leitungsverlauf festgestellt worden.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt weiter, was mit Horsten geschehe, die vor Beginn der Vorhabensumsetzung nicht entdeckt worden seien und durch die neue Leitung überspannt würden. Ein derart überspannter Horst sei für den betroffenen Vogel verloren.

Vertreter 5 der TenneT erläutert auf Nachfrage, der lichte Abstand zwischen Baumwipfeln und den Leiterseilen der neuen Leitung betrage bei maximalem Seildurchhang etwa 4 m, beispielsweise im Bereich der Masten 82 - 86.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde gibt auf Nachfrage des VL an, es müsse auf Grund der Artspezifika davon ausgegangen werden, dass der Habicht bei einer Überspannung eines Horsts diesen nicht mehr nutzen werde. Zu einem möglichen Versetzen von Horsten gebe es keine Erfahrungswerte. Im Rahmen der Bauausführung solle die ökologische Baubegleitung darauf achten, dass beim Antreffen von Horsten entsprechend geeignete Maßnahmen ergriffen würden. Hierzu könne die Aufgabenbeschreibung der Baubegleitung im Rahmen der ausstehenden abschließenden Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde entsprechend formuliert werden.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz thematisiert anschließend das im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme M 5.6 vorgesehene Verhältnis von verloren gehenden Baumhöhlen und dafür geplanten Ersatznistkästen von 1:2. Dieses sei zu gering. Angesichts des absterbenden Kiefernforstes und des zahlreich vorhandenen Jungwuchses hält sie ein Verhältnis von 1:3 für angebracht. Sie fragt außerdem, ob es vorgesehen sei, gefällte Baumsegmente mit Höhlen an Bäumen in der Umgebung anzubringen, um die natürliche Höhle weiter vorzuhalten. Diese würden besser als Ersatznistkästen angenommen.

Vertreter 5 der TenneT erklärt, die Maßnahme M 5.6 beziehe sich in erster Linie auf Höhlenquartiere, für kein Besatz durch eine bestimmte Vogelart nachgewiesen worden sei. Für jede verloren gehende Höhle würden außerdem drei Fledermauskästen installiert. Um die Konkurrenz zwischen Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln um Baumhöhlen zu minimieren, würden zusätzlich im Rahmen der erwähnten Maßnahme je verloren gehender Höhle zwei Nistkästen vor Ort angebracht. Rechnerisch würden damit je vorhabensbetroffener Baumhöhle fünf Ersatzquartierstrukturen bereitgestellt. Für bestimmte Arten wie den Gartenrotschwanz würden je betroffenem Höhlenbaum ferner Ersatzquartiere im Verhältnis 1:3 zur Verfügung gestellt. Er verweist außerdem auf § 43m EnWG, das Anbringen von Höhlenkästen stelle im Hinblick darauf eine geeignete und bewährte Methode dar. Das Anbringen von gefällten Höhlenbaumsegmenten an benachbarte Bäume bereite gegenüber Höhlenkästen deutlich mehr Aufwand.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde führt auf Nachfrage des VL aus, die Anbringung von Höhlenkästen für den Entfall von Fledermaushöhlen im Verhältnis 1:3 sei nicht zu beanstanden, gleiches gelte für das Anbringen von Nistkästen für Vögel zur Verringerung des Konkurrenzdrucks im Verhältnis 1:2. Das Anbringen gefällter Baumsegmente mit Höhlen an Bäumen in der Umgebung halte die höhere Naturschutzbehörde für sinnvoll, allerdings verwehrten sich die Bayerischen Staatsforsten dem, da dadurch eine walduntypische Gefahr entstehe. Die höhere Naturschutzbehörde habe eine Unterhaltung der Fledermauskästen für die Dauer von 25 Jahren für erforderlich erachtet, dem sei TenneT entgegengetreten. Die höhere Naturschutzbehörde bleibe hier bei ihrer Auffassung.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz schließt sich letzterem an. Baumhöhlen entstünden nur an alten Bäumen, die teilweise rar gesät seien. Der von TenneT vorgesehene Unterhaltungszeitraum von 15 Jahren sei zu gering.

Der VL erklärt, es werde nochmals geprüft, ob vor dem Hintergrund des § 43m EnWG eine Verlängerung des Unterhaltungszeitraum TenneT abverlangt werden könne.

Vertreter 5 der TenneT bringt vor, der geplante Unterhaltungszeitraum von 15 Jahren stimme mit denjenigen Zeiträumen überein, die in Abstimmung mit anderen Behörden auch in anderen Vorhabensabschnitten vorgesehen seien. Die Bäume, an die die Kästen angebracht würden, würden dauerhaft aus der Nutzung genommen. Wenn man die Kästen an ältere Bäume anbringe, böten diese 15 Jahre später durchaus geeignete Höhlen.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz entgegnet, diese Höhlen würden auch ohne Zutun der TenneT entstehen und stünden auch bei Verzicht auf das Vorhaben zur Verfügung. Kiefern und Fichten dürften zudem in naher Zukunft großflächig ausfallen. Sie spricht sodann innerhalb des Vogelschutzgebiets während der Vorhabenumsetzung entstehende Immissionen an. Laut schalltechnischem Gutachten zu den Bauarbeiten würden fünf Helikopterflugstunden tags und nachts pro Abspannabschnitt nötig werden. Sie fragt, zu welcher Jahreszeit die Leiterseile eingeflogen würden.

Vertreter 7 der TenneT erklärt, auch die Leiterseile würden im Winter eingezogen.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt weiter, ob die Vogelschutzmarker auch im Winter angebracht würden.

Vertreter 7 der TenneT bejaht dies.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz führt weiter aus, Helikopterflüge im Winter führten zu Störungen von Tieren, und fragt, ob in irgendeiner Form Kompensation hierfür vorgesehen sei.

Vertreter 5 der TenneT verneint das, insoweit bestehe kein Anlass für Kompensationsmaßnahmen.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde bestätigt, dass auch die höhere Naturschutzbehörde insoweit kein Kompensationserfordernis sehe.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz meint, die nach der landschaftspflegerischen Maßnahme M 5.10 vorgesehenen Vogelschutzmarker sollten auf gesamter Trassenlänge angebracht werden. Dies könne keinen besonders großen Kostenaufwand mit sich bringen.

Vertreter 5 der TenneT erwidert, außerhalb des Vogelschutzgebietes seien im Rahmen der angestellten Prüfung keine kollisionsgefährdeten Vogelarten angetroffen worden. Deshalb seien jenseits der Grenzen des Vogelschutzgebietes keine Vogelmarker eingeplant. Zudem werde die heutige Juraleitung zurückgebaut, was den Vögeln zu Gute komme.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz hält das für nicht ausreichend. Die neue Juraleitung erschwere eine spätere Aufwertung von Lebensräumen. Sie weist auf sich möglicherweise zeitweilig außerhalb des Vogelschutzgebietes aufhaltende bzw. dort einwandernde kollisionsgefährdete Vogelarten hin. Aus Vorsorgegründen seien Vogelschutzmarker auf gesamter Trassenlänge geboten.

Der VL erklärt, diese Frage werde im Nachgang geprüft.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz spricht sodann die für die Amphibien und Reptilien vorgesehenen Minderungsmaßnahmen M 4.2 und M 6.1 an. Im Bereich von Moosbach und Feucht seien große Vorkommen von Amphibien und Reptilien bekannt, in der Waldschneise zwischen den Masten 74 und 75 kämen etwa auch Kreuzottern vor. Schutzzäune für die beiden Artengruppen seien in dem erwähnten Bereich, in dem auch bauzeitliche Zuwegungen geplant seien, nicht vorgesehen. Dies sei unzureichend, da Reptilien an warmen Tagen teilweise schon ab Ende Januar aktiv würden, so dass die vorgesehene Bauzeitenbegrenzung auf die Wintermonate alleine zum Schutz nicht genüge.

Vertreter 5 der TenneT verweist auf die landschaftspflegerische Maßnahme M 4.5, die für den angesprochenen Bereich ein bodenschonendes Arbeiten zum Schutz von Amphibien und Reptilien vorsehe. Das erwähnte Vorkommen der Kreuzotter sei bekannt. Man habe sich hier bewusst gegen Schutzzäune entschieden, da die gesamte Waldschneise, die ein hochwertiges Habitat für Reptilien und Amphibien darstelle, aus tatsächlichen Gründen nicht mit Zäunen eingefasst werden könne. Stattdessen habe die Tennet die Maßnahme M 4.5 eingeplant, diese habe insgesamt einen größeren Effekt als eine Einzäunung in den Wintermonaten.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt, wie Amphibien-/Reptilienwanderungen über die geplanten Zuwegungen hinweg ohne Einzäunung unterbunden würden. Ohne Zäune könnten die betroffenen Lebensräume nicht effektiv geschützt werden. Der Bund Naturschutz stelle seine Schutzzäune auf Grund der klimabedingt veränderten Amphibienaktivitäten nunmehr bereits Ende Januar auf. Die im Rahmen der Maßnahme M 6.2 vorgesehene Bauzeitenregelung genüge den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr. Das Maßnahmenkonzept sei nachzubessern.

Vertreter 5 der TenneT erklärt hierzu, im Rahmen der durchgeführten Kartierungen habe sich keine Notwendigkeit von Zäunen im betreffenden Bereich ergeben.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, die zuvor thematisierten Zuwegungen verliefen im betreffenden Bereich überwiegend auf bereits existierenden Wegen, die lediglich im Wege eines Seitenausbaus, der in den Wintermonaten stattfinde, unter Zuhilfenahme von Lastverteilungsplatten ertüchtigt würden.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt weiter, wie gesichert werde, dass sich im Bereich des Seitenausbaus keine Tiere im Winterquartier befänden.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde hält die Problematik mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung für beherrschbar. Die Baubegleitung habe die betreffenden Flächen vor Baubeginn nochmals zu untersuchen, ggf. unter Beteiligung von ortskundigen Personen, und auf Grund der Untersuchungsergebnisse evtl. notwendig werdende Maßnahmen einzuleiten. Sie gehe davon aus, dass TenneT ausreichend Schutzzäune bzw. andere notwendig werdende Materialien vorhalte, um kurzfristig reagieren zu können. Zum jetzigen Zeitpunkt nähere Details zu ggf. erforderlichen Zäunen festzulegen sei eher schwierig. Das gerade Gesagte werde noch im Rahmen der abschließenden Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde in die Aufgabenbeschreibung der ökologischen Baubegleitung mit aufgenommen.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz spricht sodann die landschaftspflegerische Maßnahme M 6.3 an. Sie fragt, wie lange diese Maßnahme unterhalten werde.

Vertreter 5 der TenneT sagt zu, dass die Maßnahme 25 Jahre lang unterhalten werde.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz thematisiert im Anschluss die landschaftspflegerischen Maßnahmen A. 2.1 - A 2.5. Im Rahmen dieser Maßnahmen werde nur Wald aufgewertet, aber nicht neu begründet. Dies sei unzureichend.

Der VL legt die rechtliche Sicht der Regierung dazu dar.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz verweist darauf, dass die neue Juraleitung nach derzeitiger Planung im gegenständlichen Abschnitt 2034 in Betrieb gehen solle, der Rückbau der bestehenden Leitung erfolge erst im Anschluss. Dadurch entstehe eine zeitliche Lücke von grob sechs Jahren zwischen Waldrodung und Ersatzpflanzung. Diese sei viel zu groß. Sie fragt nach der Möglichkeit vorgezogener Maßnahmen. Dann spricht sie den Mast 38 an, der im Bereich eines früheren Standortübungsplatzes geplant sei, aktuell sei dieses Areal als Schutzgebiet ausgewiesen. Hier sei sehr wertvolle Vegetation vorzufinden. Sie fragt, ob im näheren Umfeld spezifische Kompensationsmaßnahmen für den Bau dieses Mastes vorgesehen seien.

Vertreter 5 der TenneT antwortet, im Umfeld des Standortübungsplatzes seien landschaftspflegerische Maßnahmen für Reptilien geplant, da der Maststandort in Reptilienlebensräume eingreife. Die Maststandorte seien mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach abgestimmt. Das Umfeld des Standortes des Masts 38 stehe im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, diese habe weitere Kompensationsmaßnahmen dort abgelehnt, da der Bund hier selbst Maßnahmen umsetzen wolle.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde erklärt, der zeitliche Versatz zwischen Eingriff in den Wald und Kompensation hierfür werde im Rahmen der Eingriffsregelung mit Hilfe des angesetzten Beeinträchtigungsfaktors sowie durch einen Abschlag hinsichtlich der mit den Kompensationsmaßnahmen zu erreichenden Wertpunkte berücksichtigt.

Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach ergänzt, aus waldrechtlicher Sicht gebe es keine konkreten Vorgaben zum zeitlichen Zusammenhang zwischen Waldrodung und Neubegründung.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz sieht einen Waldersatz für Rodungen im Umfang von 1:1 angesichts des Klimawandels als überholt an. Hier müssten wohl die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden. Sie kritisiert anschließend, in Offenlandbereichen würden nur die Mastfüße in die versiegelten Flächen eingerechnet, nicht die gesamte Fläche, auf die sich das Plattenfundament erstrecke. Ebenso kritisiert sie insoweit den Ansatz des Beeinträchtigungsfaktors 0.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde erläutert, das Vorgehen der TenneT entspreche insoweit den Vorgaben der BayKompV.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, die Plattenfundamente würden teilweise mit 2 m mächtigem Oberboden überdeckt, der zumindest gewisse Bodenfunktionen übernehmen könne.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fährt fort, auf S. 182 des Textteils des landschaftspflegerischen Begleitplans seien Biotopflächen wie etwa Hecken und die diesen zugeordneten Beeinträchtigungsfaktoren aufgelistet. Jene seien teilweise nicht nachvollziehbar.

Vertreterin 6 der TenneT antwortet, Hecken seien teilweise so niedrig, dass sie von der neuen Leitung überspannt werden könnten. Insoweit sei der Beeinträchtigungsfaktor 0 angesetzt worden.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt weiter nach der Einbeziehung der Waldumbauprojekte Rotenberg und Baimbach-Frohnholz im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahme E 1. Auf den betreffenden Flächen stehe bereits Wald. Ihr sei es deshalb nicht klar, wie diese Flächen als Waldersatzflächen Verwendung finden könnten. In den Planfeststellungsunterlagen werde aber die Maßnahme E 1 im Zusammenhang mit dem Waldersatz für Waldverluste in waldarmen Gemeinden genannt.

Vertreter 5 der TenneT erklärt, im Rahmen der Maßnahme E 1 werde Wald umgebaut und aufgewertet. Sie diene der Kompensation im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, nicht als Waldneubegründung nach Waldrecht.

Vertreterin 2 der TenneT ergänzt, bzgl. zuvor der erwähnten Passage in den Planfeststellungsunterlagen liege möglicherweise ein redaktioneller Fehler vor, der korrigiert werde.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz erwartet, dass die Fundamente der existierenden Juraleitung, die zurückgebaut würden, nicht nur bis in eine Tiefe von 1,5 m aus dem Untergrund entfernt würden, da die Fundamentreste im Waldbereich den Aufwuchs von Waldbäumen hemmten.

Vertreterin 2 der TenneT sagt zu, die existierenden Plattenfundamente komplett zurückzubauen. Durch den im Übrigen vorgesehenen Fundamentrückbau bis in eine Tiefe von 1,5 m werde regelmäßig zudem das Fundament bereits komplett zurückgebaut, lediglich bei Stufenfundamenten sei dies nicht der Fall.

Vertreter 3 der TenneT ergänzt, wenn der Verbleib von Teilen von Stufenfundamenten Grundstückseigentümer zu einem späteren Zeitpunkt an einer baulichen Nutzung hindere, werde TenneT auf ihre Kosten den nutzungshindernden Teil des Fundaments auch noch entfernen.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz fragt sodann nach einem Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten bei den Masten 46 und 47. Der Bund Naturschutz habe dort entsprechende Vorkommen gefunden. Hier solle nochmals nachkartiert werden.

Vertreter 5 der TenneT antwortet, im Rahmen der vorhabensbezogenen Erhebungen seien dort keine Rote-Liste-Pflanzenarten gefunden worden. Auf den entsprechenden Hinweis des Bund Naturschutz sei der betreffende Bereich nochmals untersucht worden.

Vertreterin 6 der TenneT ergänzt, in den in diesem Zusammenhang erwähnten Gaulnhofener Graben greife das Vorhaben nicht ein. Der Schwerpunkt des mitgeteilten Orchideenvorkommens liege auch außerhalb des Baufeldbereichs. Innerhalb des Eingriffsbereichs gebe es wegen zu hohen Bewuchses und starker Beschattung keine geeignete Standortbedingungen für Orchideen. Im Bereich der Feuchtgrünlandfläche, in die die dort geplante Zuwegung randlich eingreife, seien auch keine Rote-Liste-Pflanzenarten anzutreffen. In dem betreffenden Bereich sei zur Abgrenzung des Baufeldes zudem eine Abzäunung vorgesehen.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz bittet darum, die Unterlagen betreffend die durchgeführte Nachuntersuchung zur Verfügung gestellt zu bekommen und die Planfeststellungsunterlagen entsprechend zu aktualisieren. Sie hält außerdem die Prüfung kumulativer Wirkungen von Eingriffen in das Vogelschutzgebiet für unzureichend, in der Nähe geplante/umgesetzte Vorhaben wie der Umbau des AK Nürnberg-Ost und die neue Rannaleitung seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Alleine eine Entfernung von mehreren Kilometern mache ein anderes Vorhaben in diesem Zusammenhang nicht irrelevant, insbesondere wenn es um Großvögel mit großem Aktionsradius gehe.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde erläutert dazu, die höhere Naturschutzbehörde erstelle aktuell eine eigene Datenbank für die Durchführung der Kumulationsprüfung, die sukzessive erweitert werde. Die für den Nürnberg Reichswald insoweit existierende Projektliste sei nicht aktuell. Das Projekt der erwähnten Rannaleitung sei wohl bei der Erstellung der Unterlagen für den Abschnitt A-West noch gar nicht bekannt gewesen. Es träten hier ständig Veränderungen durch neue Projekte ein.

Vertreter 5 der TenneT führt aus, die für die Kumulationsprüfung zur Verfügung stehenden Datenbanken seien abgefragt worden, zusätzlich sei bei den unteren Naturschutzbehörden nach weiteren relevanten Projekten gefragt worden. Auch Projekte, die im Anhörungsverfahren benannt worden seien, seien in die Prüfung einbezogen worden. Es seien keine relevanten kumulativen Effekte zu gewärtigen, da durch das gegenständliche Vorhaben bei Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeit keine Beeinträchtigungen für Erhaltungsziele entstünden, die mit Beeinträchtigungen anderer Vorhaben kumulieren könnten. Habitatverluste für Erhaltungszielarten gingen mit dem Vorhaben nicht einher. Etwa durch die vorgesehenen Vogelmarker könnten Beeinträchtigungen für kollisionsgefährdete Arten verhindert werden.

Vertreter 2 des Bund Naturschutz fragt, ob angesichts der heutigen Erörterung die Qualität der Kartierdaten als ausreichend angesehen werden könne.

Vertreter 5 der TenneT verweist auf das seiner Ansicht nach umfangreiche Kartierkonzept, das mit den Behörden abgestimmt sei. Zudem seien Daten von Behördendaten und von Gebietskennern erfragt worden. Die Datenlage sei auf Grund dessen gut. Er verweist zudem auf § 43m EnWG.

Ein Vertreter der Stadt Schwabach weist darauf hin, dass die Offenlandflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes auf Schwabacher Stadtgebiet seit 30 Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sei. Planungen des Bundesforstes, dort eine Ökokontofläche anzulegen, seien nicht weiterverfolgt worden. Die Lebensräume im Bereich des Landschaftsschutzgebietes degradierten nach und nach, weil die Flächen nicht gepflegt würden. Der vorhabensbedingte Eingriff in das Schutzgebiet werde nach der Planung durch Waldumbaumaßnahmen kompensiert, im Schutzgebiet würden keine Maßnahmen ergriffen, da die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben dem entgegentrete. Das Landschaftsschutzgebiet werde durch die neue Juraleitung und den Verzicht auf Kompensationsmaßnahmen dort in seinem Bestand gefährdet. Die Stadt Schwabach könne nach Landschaftsschutzverordnung für das ehemalige

Übungsgelände der US-Army mit Nebenbestimmungen einen Ausgleich verlangen könne. Das Landschaftsschutzgebiet sei zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet für Schwabach. Er fragt, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht doch Flächen im Schutzgebiet für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen könne.

Vertreter 5 der TenneT erklärt, die TenneT habe bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben diesbzgl. nachgefragt. Diese habe mitgeteilt, dass es nicht in Frage komme, dort Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Der TenneT seien dadurch die Hände gebunden.

Der VL erläutert die diesbzgl. Rechtslage.

Die Vertreterin der höheren Naturschutzbehörde unterstützt das Ansinnen der Stadt Schwabach. Wenn der Grundstückseigentümer sich dem verschließe, bestünde vorliegend aber kein Handlungsspielraum.

Der VL leitet über zur Erörterung der landwirtschaftlichen Belange und Betroffenheiten.

Einwender 29 bringt vor, sein landwirtschaftlicher Betrieb sei durch den Bau der geplanten Masten 34, 35 und 37 stark betroffen. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens seien die Masten im Bereich von Oberbaimbach noch innerhalb von Waldflächen geplant gewesen. Zum Schutz des Bannwalds seien nun aber die Masten außerhalb des Waldes vorgesehen. Die landwirtschaftlichen Grundstücke im Raum Oberbaimbach seien relativ klein und unförmig, da bislang keine Flurbereinigung stattgefunden habe. Die Flur sei außerdem durch weitere, bereits existierende Freileitungen sowie Fernwasserleitungen vorbelastet. Durch die neue Juraleitung gebe es künftig kein Betriebsgrundstück mit einer Größe von mehr als 1,5 ha mehr, das nicht dinglich belastet sei. TenneT lasse im Hinblick auf seine Einwendungen keine Kompromissbereitschaft erkennen.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, die landesplanerische Beurteilung der Juraleitung enthalte die explizite Maßgabe, den Bannwald zu schonen. Auf Grund dessen habe die Trassenführung nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens nochmals angepasst werden müssen.

Einwender 29 verweist darauf, dass im betroffenen Bannwald fünf Windenergieanlagen geplant seien, für jede müsse etwa 1 ha Wald gerodet werden. Auf der anderen Seite sei es aber anscheinend nicht möglich, die mit den angesprochenen Masten verbundenen geringen Waldverluste – wenn die Masten im Waldbereich situiert wären – in Kauf zu nehmen. **Er beantragt, die Flächen der geplanten Maststandorte und die überspannten Areale als eigene Flurnummern abmarken zu lassen, um zu vermeiden, dass bei künftigen Grundstücksgeschäften außerhalb des Leitungsbereichs jedes Mal die auf den Grundstücken sonst lastenden Leitungsrechte umgeschrieben werden müssten.**

Vertreter 4 der TenneT macht darauf aufmerksam, dass für die Inanspruchnahme von Grundflächen für Masten und Schutzstreifen Geldentschädigungen gezahlt würden.

Einwender 29 spricht sodann den geplanten Standort des Masts 34 an. Aus südöstlicher Richtung zweige von der Oberbaimbacher Straße ein Feldweg ab, der zu dem Maststandort führe. Diesen Feldweg nutze er zur Flächenbewirtschaftung. Werde der Mast wie geplant positioniert, entstünden Probleme beim Passieren des Masts mit großen Fahrzeugen. Gleichzeitig sei der Feldweg die optimale Zuwegung zum Maststandort, er sei wenigstens 6 m breit. Die derzeit zum Maststandort vorgesehene Zuwegung entlang des Waldrands aus östlicher Richtung sei demgegenüber suboptimal, sie sei länger und weise ein größeres Längsneigungsgefälle auf.

Vertreter 4 der TenneT meint, der als alternative Zuwegung zum erwähnten Mast ins Spiel gebrachte Feldweg habe sich bei einer Ortseinsicht nicht für die notwendigen Baufahrzeuge als geeignet erwiesen. Damit diese über den Feldweg zum Mast anfahren könnten, würden zusätzliche Eingriffe in den Waldbestand nötig.

Vertreter 2 des Bereichs Landwirtschaft der Regierung erklärt, die zuvor thematisierte alternative Zuwegung zum Mast 34 sei aus Sicht des Sachgebietes 60 der Regierung gangbar. Dem liege eine Ortseinsicht zu Grunde.

Vertreter 7 der TenneT merkt an, eine nutzbare Breite des angesprochenen Wegs von 6 m habe er vor Ort nicht feststellen können. Zudem sei der Weg im Anschluss an die Abzweigung von der Oberbaimbacher Straße relativ steil, dort werde ferner eine Grabenüberfahrt nötig. Vor allem aber seien die Kurvenradien teilweise zu klein für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge, auch ein diesbzgl. notwendiger Ausbau des Wegs erscheine schwierig.

Der VL schlägt eine gemeinsame Begehung von Einwender 29, TenneT und dem Sachgebiet 60 vor, um die Möglichkeiten auszuloten, den zuvor thematisieren Feldweg als Zuwegung zu nutzen. Der Vertreter 2 des Bereichs Landwirtschaft der Regierung habe sich bereit erklärt, den Begehungstermin zu koordinieren.

Die Angesprochenen erklären sich damit einverstanden.

Vertreter 4 der TenneT erläutert noch zum Rückbau der existierenden Juraleitung, die dabei zum Einsatz kommenden Gerätschaften seien nicht so groß wie die für den Leitungsneubau notwendigen.

Einwender 29 kommt auf den geplanten Standort des Masts 35 zu sprechen. In der Nähe des Standorts befinde sich eine Hackschnitzellagerhalle, der eine Lagerfläche für Holz vorgelagert sei. Im Bereich des Maststandorts würde aktuell das aus dem Wald geschlagene Holz aufgearbeitet. An dem dort verlaufenden Weg entlang werde das zum Verkauf vorgesehene Holz abgelagert. Der Mast 35 komme inmitten der Arbeitsfläche zu liegen und behindere das Aufarbeiten des Holzes. Er habe TenneT vorgeschlagen, den Mast in südliche Richtung an eine Stelle, die an zwei Seiten von Wald eingerahmt werde, zu verschieben. Der betroffene Grundstückseigentümer wäre damit einverstanden.

Der VL fragt, ob alternativ eine kleinräumige Verschiebung des Masts in westliche Richtung an den Rand des Wegs, der dort entlang des Waldrands verläuft, eine gangbare Lösung sei.

Einwender 29 erklärt, in diesem Fall käme der Mast im Ackerbereich zu liegen, das sei für ihn genauso wenig hilfreich.

Vertreter 4 der TenneT erklärt, bei einer Verschiebung des Masts an den von Einwender 29 vorgeschlagenen Alternativstandort werde dort ein zusätzlicher Abspannmast erforderlich. Außerdem würde die damit verbundene Verschiebung der Leitungstrasse Folgeänderungen und zusätzliche Eingriffe bedingen. Ferner würde durch den Alternativstandort die zulässige Spannfeldlänge überschritten.

Einwender 29 thematisiert nachfolgend den geplanten Mast 37. Der im Bereich des Masts abknickende Leitungsverlauf lege nahe, dass der Mast absichtlich auf seinem Acker geplant worden sei, um den ehemaligen Standortübungsplatz, der in Bundeseigentum sei, zu verschonen.

Vertreter 5 der TenneT bestätigt dies, dies sei dem dortigen Landschaftsschutzgebiet und den hier existierenden Biotopstrukturen geschuldet. Die Mastfüße kämen komplett außerhalb der Biotopstrukturen zu liegen.

Vertreter 4 der TenneT ergänzt, für den durch den Maststandort entstehenden Mehraufwand und ggf. entstehende unwirtschaftliche Restflächen werde Geldentschädigung gezahlt. Der Mast 37 sei in der Planung an Ort und Stelle positioniert, da in gewisser Entfernung westlich des Masts die neue Juraleitung eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende 110 kV-Leitung der N-

ERGIE Netz GmbH quere, diese Querung solle möglichst senkrecht in Feldmitte erfolgen, da dort der Durchhang der Leiterseile der 110 kV-Leitung am größten sei und dadurch die Leitung in einer geringeren Höhe gekreuzt werden könne. Die Masten 36 und 37 könnten damit vergleichsweise niedrig ausfallen. Auf Grund dessen verbleibe für den Standort des Masts 37 kaum Spielraum.

Einwender 29 beziffert den zeitlichen und sächlichen Mehraufwand bei der Flächenbewirtschaftung, der ihm durch den geplanten Maststandort 37 jährlich entstünde.

Vertreter 4 der TenneT verweist darauf, dass dieser Mehraufwand in die Entschädigungssätze betreffend die Flächeninanspruchnahme für den Maststandort mit eingerechnet werde.

Einwender 29 kritisiert die geplante bauzeitliche Zuwegung zum Mast 37 über seine Ackerfläche. Etwas südlich verlaufe parallel zur vorgesehenen Zuwegung ein Weg.

Vertreter 5 der TenneT erklärt dazu, entlang des erwähnten Wegs stehe ein hochwertiger Gehölzbereich. In diesen werde eingegriffen, wenn der Weg als bauzeitliche Zuwegung genutzt würde, da der Weg dann verbreitert werden müsse.

Der VL schlägt vor, auch dies im Rahmen der vereinbarten gemeinsamen Begehung nochmals vor Ort zu überprüfen.

Die Teilnehmer der Begehung erklären sich auch damit einverstanden.

Vertreterin 2 der TenneT weist darauf hin, dass sich die geplante Zuwegung mit dem vorgesehenen Baufeld überlappe.

Einwender 29 moniert die geplante Heranziehung seiner Ackerfläche als Baufeld. Er schlägt eine Verschiebung des Baufeldes in den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes vor. Außerdem schlägt er eine kleinräumige Verschiebung des Standorts des Masts 37 nach Nordosten in den Bereich einer dreieckigen Grundstücksecke vor, der Eigentümer sei damit einverstanden.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, der Mast 37 sei ein Abspannmast. Würde man den Mast wie vorgeschlagen verschieben, entstünden Beeinträchtigungen für zwei Abspannabschnitte. Entweder müsse dann der Mast 38 auch als Abspannmast ausgeführt oder aber die Trassenführung der Leitung müsse im Bereich der Masten 38 und 39 verschoben werden. Ob die zulässigen Spannfeldlängen eingehalten wären, sei unklar.

Einwender 29 bringt außerdem vor, zwischen den Masten 36 und 37 sei nördlich der neuen Leitung infolge dieser Leitung sowie der dort verlaufenden 110 kV-Leitung in Zukunft ein Stallbau mit Wohnhaus auf seinem Grundeigentum nicht mehr möglich. Auf Nachfrage erklärt er, konkrete Planungen gebe es dazu aktuell noch nicht.

Einwender 30 spricht den geplanten Standort des Masts 33 an und hält eine Verschiebung des Maststandorts für geboten. Der Mast sei nahe des Feldrandes geplant, er wünsche sich, dass der Mast in Trassenachse noch näher an die Grundstücksgrenze herangerückt werde.

Vertreter 4 der TenneT erwidert, der Maststandort sei so nah wie möglich an die Grundstücksgrenze geplant, ohne den Weg, der am südlichen Waldrand entlang verliefe und auch als bauzeitliche Zuwegung zu anderen Masten genutzt würde, durch die Baugrube für den Masten zu beeinträchtigen. Zudem sei das für den Seilzug notwendige Schutzgerüst bei einer weiteren Verschiebung nicht adäquat zu postieren. Er verweist außerdem auf die entstehenden Entschädigungsansprüche.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt auf Nachfrage des VL, es sei möglich, eine alternative Baustellenzuwegung über die Ackerflächen im Bereich des Mastes 33 ohne Nutzung des existierenden Wegs herzustellen. Hierdurch würden aber andere Betroffenheiten ausgelöst.

Der VL schlägt eine gemeinsame Begehung von Einwender 30, TenneT und dem Sachgebiet 60 vor, um die insoweit bestehenden Möglichkeiten vor Ort auszuloten. Der Vertreter 2 des Bereichs Landwirtschaft der Regierung erklärt sich bereit, auch diesen Termin zu koordinieren.

Die Angesprochenen erklären sich damit einverstanden.

Einwender 30 weist darauf hin, dass dort, wo die geplante bauzeitliche Zuwegung westlich des Masts 33 am Waldrand eine etwa 90°-Kurve beschreibe, eine Wegeverbindung in Richtung Süden zur St 2409 existiere. Diese alternative Zuwegungsmöglichkeit sei der eingeplanten Zuwegung über Oberbaimbach vorzugswürdig. Diese Wegeverbindung werde heute von großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert hierzu, der betreffende Weg müsse für die beim Bau zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ertüchtigt werden. Dies mache Eingriffe in den angrenzenden Wald erforderlich.

Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach wirft ein, solange die Ertüchtigung den Rahmen einer bedarfsgerechten Erschließung des Waldes i. S. v. Art. 14 Abs. 1 BayWaldG nicht verlasse, liege kein Waldeingriff vor.

Vertreter 7 der TenneT erklärt, für den Bau der neuen Leitung würden Mobilkräne und teilweise Pfahlbohrgeräte benötigt. Die existierenden Wegebreiten seien angesichts des konkreten Wegeverlaufs nicht ausreichend für diese Gerätschaften.

Einwender 30 hält dem entgegen, der angesprochene Weg verlaufe nahezu gerade, so dass kaum Entnahmen von Bäumen notwendig werden dürften.

Der VL schlägt auch diesbzgl. eine gemeinsame Begehung von Einwender 30, TenneT und dem Sachgebiet 60 vor, um die Situation vor Ort in Augenschein zu nehmen.

Die Angesprochenen erklären sich damit einverstanden. Der Vertreter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach erklärt sich ebenso zur Teilnahme bereit.

Einwender 30 spricht sodann die in Oberbaimbach zwischen den Anwesen 1a und 12 geplante bauzeitliche Zuwegung an, die dort bogenförmig von der Ortsstraße abzweige. In unmittelbarer Nähe der Zuwegung befinde sich ein Reitplatz. Er sehe hier ein großes Gefahrenpotenzial für Reiter, da der unmittelbar am Reitplatz vorbeifahrende Baustellenverkehr bei den Pferden zu Schreckreaktionen führen könne, so dass er es für zu gefährlich halte, den Reitplatz während der Nutzung der Zuwegung durch Baustellenfahrzeuge zu benutzen. Auf Nachfrage erklärt er, eine Ausweichhalle stehe zur Verfügung, diese könne aber nicht die Pferde aller Einsteller aufnehmen. Er meint, auf die bogenförmig geplante Zuwegung könne verzichtet werden, die Zuwegung über den nördlich angrenzenden Weg sei ausreichend.

Vertreter 4 der TenneT erläutert, der Großteil des Baustellenverkehrs werde die Zuwegung während der Betonage der Fundamente nutzen, die hier für die drei betreffenden Masten innerhalb von drei Tagen geschehe. Die erwähnte bogenförmige Zuwegung sei außerdem nicht für Baustellen-Lkw vorgesehen, sondern für große Gerätschaften, die je Mast nur einmal zu- und abführen. **Die TenneT erkläre sich bereit, rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit den betroffenen Eigentümern aufzunehmen, um diesen Gelegenheit zu geben, sich darauf einzustellen.** Im Übrigen verweist er auf gegebene Entschädigungsansprüche.

Vertreterin 2 der TenneT sagt darüber hinaus zu, dass auch die konkreten Tage gegenüber Einwender 30 bekanntgeben würden, an denen die in Rede stehende Baustellenzuwegungen in der Nähe des Reitplatzes genutzt werden sollen, damit er den Platz in der Zeit ggf. sperren könne.

Vertreter 7 der TenneT ergänzt, auf Nachfrage des VL, die bogenförmige Zuwegung werde außerhalb ihrer geplanten Nutzungszeit für den Verkehr abgesperrt.

Einwender 30 spricht im Anschluss die westlich des Reitplatzes am dortigen Weg eingeplante bauzeitliche Ausweichbucht an, die im Bereich einer eingezäunten Pferdekoppel zu liegen käme. Wenn der Zaun entfernt werden müsse, könne er die gesamte Koppel nicht mehr als Weiden nutzen.

Vertreterin 2 der TenneT sagt zu, den existierenden Zaun zeitweilig zu versetzen. Die zeitweilige Verkleinerung der Koppel werde entschädigt.

Einwender 30 thematisiert nachfolgend den am nördlichen Ortsrand von Oberbaimbach vorgesehenen Rückbau der existierenden Juraleitung. Er bitte darum, sein insoweit betroffenes Grundstück nur außerhalb dessen Nutzungszeit als Pferdeweide in Anspruch zu nehmen.

Vertreter 4 der TenneT erklärt dazu, die zur zeitweiligen Beanspruchung vorgesehenen Flächen würden nicht alle gleichzeitig, sondern zeitlich versetzt genutzt. Wann die betreffenden Flächen genau beansprucht würden, lasse sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sagen.

Vertreterin 2 der TenneT sagt eine frühzeitige Benennung der Rückbauzeiträume zu. Die Flächeninanspruchnahme für den Rückbau werde etwa vier bis sechs Wochen lang andauern.

Einwender 30 hält insoweit einen zeitlichen Vorlauf von einem halben Jahr für nötig.

Vertreter 7 der TenneT sagt eine entsprechend frühzeitige Benennung der Rückbauzeiträume zu.

Vertreterin 2 der TenneT sagt Entsprechendes bzgl. zeitweiligen Beanspruchung von Flächen von Einwender 29 im Rahmen des Rückbaus der existierenden Juraleitung zu.

Einwender 29 schlägt außerdem eine gemeinsame Begehung mit TenneT und dem Sachgebiet 60 vor, um mögliche Ausweichflächen für seine betroffene Matschkoppel zu eruieren. **Der Vertreter 2 des Bereichs Landwirtschaft der Regierung erklärt sich bereit, auch diesen Termin zu koordinieren.**

Die Angesprochenen erklären sich damit einverstanden.

Einwender 30 kommt auf die Modalitäten der Rückgabe von bauzeitlich beanspruchten Flächen zu sprechen. Bislang sei vorgesehen, dass die ausführende Baufirma für Schäden an den betroffenen Flächen hafte. Stattdessen solle aber die Verantwortlichkeit bei der TenneT liegen.

Vertreterin 1 der TenneT sagt zu, diesbzgl. einen Ansprechpartner zu benennen und nicht an Subunternehmen zu verweisen.

Einwender 31 führt aus, er sei durch den geplanten Mast 36 direkt betroffen. Ihm sei daran gelegen, dass die Leitungstrasse in südliche Richtung verschoben werde. Sein Wohnhaus liege etwa 370 m - 400 m von der neuen Leitung entfernt. Er nimmt auf den Vorschlag von Einwender 29 zur Verschiebung des Masts 35 in südliche Richtung Bezug, mit der er als davon betroffener Grundstückseigentümer einverstanden sei. Er verweist darauf, dass sich sein

Wohngrundstück bis über den Leitungsverlauf hinaus erstrecke, so dass das Grundstück mit einer Grunddienstbarkeit belastet werden müsse. Für den Leitungsverlauf solle aus diesem Grundstück die dafür notwendige Fläche auf Kosten der TenneT abgemarkt werden, damit sein Wohngrundstück nicht mit einer Dienstbarkeit belastet werde.

Der Vertreter des Bayerischer Bauernverbands hält die Bekanntgabe des Erörterungstermins vorliegend für zu kurz, eine Vorlaufzeit von einen Monat solle angestrebt werden. Der Bauernverband habe sich erhofft, dass durch den Rückbau der existierenden Juraleitung die Agrarstruktur im Umfeld von Raitersaich entlastet werden könne. Der Rückbau mancher Leitungen bzw. -teile im Bereich von Raitersaich verzögere sich nun aber. Er fragt, ob diejenigen Zuwegungen im Umfeld der geplante Maste 3 und 4, die sowohl dem Bau der neuen Juraleitung als auch dem Rückbau der existierenden dienten, auch in der Zeit zwischen Neubau und Rückbau vor Ort bestehen bleiben würden.

Vertreterin 2 der TenneT antwortet, soweit die dort geplanten Zuwegungen nicht im Zuge der hier nicht gegenständlichen Leitungseinführungen benötigt würden, würden die Zuwegungen zwischen Neubau und Rückbau der Juraleitung zurückgebaut.

Der Vertreter des Bayerischer Bauernverbands hält die Zuerkennung von Entschädigungszahlungen in der Planfeststellung für geboten, wenn bestimmte existierende Leitungen nicht in gewissen, verbindlich festzusetzenden Zeitfenstern zurückgebaut würden.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt, der wohl damit angesprochene Rückbau einer Leitungseinführung in das existierende Umspannwerk sei Bestandteil des Projekts der Main-Franken-Leitung. Dies sei vorliegend nicht Gegenstand.

Der Vertreter des Bayerischer Bauernverbands bringt vor, die Voruntersuchungen seien im Raum Katzwang teilweise nicht in den zuvor mit den Betroffenen abgesprochenen Zeitfenstern durchgeführt worden.

Vertreter 7 der TenneT antwortet, dies sei möglicherweise tatsächlich geschehen. Im Rahmen der Vorhabensumsetzung werde bei den Baufirmen ein Ansprechpartner für die Betroffenen vor Ort installiert. Auch bei TenneT selbst werde es einen Ansprechpartner geben. Die Baufirmen würden nur aus der vertraglichen Haftung entlassen, wenn sie von allen betroffenen Grundstückseigentümern sog. Sauberkeitsbescheinigungen vorlege, deren Erstellung eine Abnahme der betroffenen Flächen durch die jeweiligen Eigentümer vorausgehe. Er verweist außerdem auf die zu erstellenden Bauablaufpläne und die bodenkundliche Baubegleitung.

Einwender 32 weist auf die im Bereich von Regelsbach und Trettendorf seit 2014 laufende Flurneuordnung hin. Im Rahmen dieser solle noch die neue Juraleitung mit berücksichtigt werden.

Vertreterin 2 der TenneT erklärt dazu, die TenneT stehe mit der Flurbereinigungsbehörde im Austausch.

Einwender 33 spricht den Rückbau des Masts 76 der existierenden Juraleitung an. Er habe gefordert, das Mastfundament komplett rückzubauen und nicht nur bis in eine Tiefe von 1,5 m. Er verweist auf die Zusage von TenneT, tiefer liegende Fundamentteile ggf. noch zu einem späteren Zeitpunkt zurückzubauen und fragt, ob sich auch Rechtsnachfolger von Eigentümern hierauf berufen könnten und wer diese Zusage nach einem möglichen Erlöschen der Firma TenneT umsetze.

Vertreter 3 der TenneT erklärt dazu, für das Übertragungsnetz sei es nicht denkbar, dass es keinen Betreiber gebe. Wenn die Firma TenneT irgendwann einmal nicht mehr Betreiber sein sollte, werde ein anderer Netzbetreiber übernehmen. Die mit der erwähnten Zusage verbundene Verpflichtung gehe dann auf diesen Betreiber über. **Er sagt zu, im Falle eines Verkaufs**

der Juraleitung die mit der Zusage einhergehende Verpflichtung an den Erwerber weiterzureichen.

Einwender 33 fragt weiter, ob die Zusage bzgl. des kompletten Fundamentrückbaus grundbuchrechtlich gesichert werde.

Der VL erläutert, der aus der Zusage resultierende Anspruch sei vererbbar und könne mittels notariellen Vertrags weitergegeben werden.

Vertreterin 1 des Bund Naturschutz regt an, die Maststandorte der noch existierenden Juraleitung im Zusammenhang mit ihrem Rückbau in einer Art Kataster zu hinterlegen. Damit könne auch in Zukunft das mögliche Vorhandensein von Fundamentteilen nachvollzogen werden.

Einwender 33 fragt, ob für im Bereich des Masts 76 der existierenden Leitung zwischenzeitlich gepflanzte Obstbäume, sollten sie beim Rückbau des Masts geschädigt werden, eine Entschädigung gezahlt werde.

Vertreter 5 der TenneT verweist auf die vorgesehene Rekultivierung vorübergehend beanspruchter Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten.

Einwender 3 meint, dass trotz der zugesagten Rekultivierung irreversible Schäden für die Landwirtschaft entstünden. Der neue Juraleitung werde nicht gebraucht. Der Bereich zwischen Worzeldorf und Kornburg sei im Nürnberger Süden der letzte große zusammenhängende Naherholungsbereich, der durch die neue Leitung zerstört werde. Er habe auf die Wiederherstellungsverordnung der EU verwiesen. TenneT habe hierzu keine zureichende Erwiderung geliefert.

Vertreter 5 der TenneT verweist darauf, dass sich etliche Naherholungsflächen im Nahbereich und im Extremfall sogar unterhalb der existierenden Juraleitung befänden. Die Wiederherstellungsverordnung adressiere nicht die Vorhabensträger, sondern die einzelnen Mitgliedstaaten.

Einwender 3 bringt noch vor, mehr intelligente Batteriespeicher machten den Leitungsneubau unnötig.

Einwender 34 spricht die für den Rückbau der existierenden Juraleitung über das unbebaute Grundstück zwischen den Anwesen Oberbaimbach 4a und 6 vorgesehene Zuwegung an. Er beabsichtige, auf der betreffenden Fläche in etwa drei Jahren eine Betriebsleiterwohnung zu bauen, und fragt, ob diese erst nach Abschluss des Rückbaus errichtet werden könne.

Vertreter 7 der TenneT erklärt, es erscheine möglich, an der betreffenden Stelle unter entsprechender Verkehrsabsicherung rückwärts in die Zuwegung zum Maststandort am Nordrand von Oberbaimbach einzufahren, so dass der angesprochene Zuwegungsteil entbehrlich würde. **Er sagt zu, auf die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 836/1, Gemarkung Wolkersdorf, für die in den Planfeststellungsunterlagen hier vorgesehene bauzeitliche Zuwegung zu verzichten.**

Der VL leitet sodann über zur Behandlung des TOP 5.

Der Vertreter der infra fürth gmbh trägt vor, die infra fürth betreibe im Bereich der geplanten Juraleitung eine Fernwasserleitung. Er schlägt vor, die aus seiner Sicht noch offenen Punkte (Beweissicherung zu Beginn und am Ende der Bauarbeiten an der Fernwasserleitung, Bepflanzung im Bereich eines Leitungsschutzstreifens, statische Verhältnisse bei Baustellenüberfahrten) in einer separaten Besprechung zu behandeln. Mit der infra fürth habe sich die TenneT bislang nur einmal im April abgestimmt. Die dabei erzielten Ergebnisse fänden sich in der Erwiderung der TenneT zum Vorbringen der infra großteils nicht wieder.

Der VL sagt dies nach Abstimmung mit den Vertretern der TenneT zu.

Einwender 35 führt aus, die geplanten Masten 4 und 5 würden deutlich höher als ursprünglich vorgesehen ausgeführt. Gleichwohl lehne die TenneT eine Überspannung des in der Nähe liegenden Waldes aus technischen Gründen ab. Aus seiner Sicht ermöglichten die erhöhten Masten eine Waldüberspannung. Die notwendige Anpassung des Masts 1 sei eine vor allem Kostenfrage. Er könne nicht glauben, dass die hier notwendige Mastkonfiguration nicht mit Hilfe moderner Tools konstruiert werden könne. Er habe auf der Basis bestimmter Annahmen eine computergestützte Modellierung des Masts vorgenommen. Danach wäre hier nur etwa der 1,5fache Materialeinsatz wie bei einem herkömmlichen Mast nötig. Er halte die hier notwendige vertikale Abspannung für möglich.

Vertreterin 2 der TenneT erläutert, eine Waldüberspannung sei im angesprochenen Bereich wie schon dargelegt nicht geboten. Zudem würde eine solche Überspannung hier erhöhten Bau- und Betriebsaufwand verursachen. Eine Waldüberspannung beginnend ab Mast 2 würde ferner nur innerhalb eines Spannfeldes Waldflächen schonen.

Vertreter 4 der TenneT erklärt, für den Mast 1 sei für eine Waldüberspannung eine sehr aufwändige Einzellösung nötig.

Vertreter 7 der TenneT ergänzt, bei einer größeren Mastdimension müsse auch das Fundament entsprechend größer ausgestaltet werden. Die einzelnen Mastgestänge würden mit Hilfe eines Baukastensystems entworfen. Für eine Sonderlösung entstehe deshalb erheblicher Konstruktionsaufwand. Unabhängig davon würde das Spannfeld zum Mast 1 dennoch so niedrig liegen, dass hier kaum Wald geschont werden könne. Auf Nachfrage von Einwender 35 erklärt er, die Details zum erwähnten Baukastensystem seien Eigentum der TenneT, diese könne er auch aus Sicherheitsgründen nicht herausgeben.

Einwender 36 bringt vor, es gebe aktuell keinen minderwertigen, nicht schützenswerten Wald mehr. Ersatzaufforstungen seien wegen der langen Entwicklungszeit von Waldökosystemen kein echter Ersatz für gerodeten Wald. Jeglicher Waldverlust sei über Jahrzehnte hinweg nicht adäquat kompensierbar. Deshalb sollten alle technischen Möglichkeiten zur Überspannung von Waldflächen genutzt werden, dies solle hier nochmals geprüft werden. Die entstehenden Mehrkosten erschienen tragbar.

Einwender 35 bringt weiter vor, ihn überzeuge die Argumentation von TenneT zur Unverhältnismäßigkeit der angesprochenen Mastsonderlösung nicht.

Vertreterin 2 der TenneT bietet ihm ein Gespräch mit einem Techniker beim Juraleitungs-Informationszentrum der TenneT an.

Einwender 35 fährt fort, im Gebiet der Gemeinde Großhabersdorf verlören etliche Grundstückseigentümer vorhabensbedingt Waldflächen. Diesen hülfen Ersatzaufforstungen andernorts nicht. Deshalb seien auch insofern Waldüberspannungen vorzugswürdig. Er verweist auf eine beim Bayerischen Landtag in der Vergangenheit angebrachte Petition. Er zeigt sich enttäuscht darüber, dass im Nachgang der Petition nur eine Waldüberspannung im Rahmen der südlichen Leitungseinführung zugesagt worden sei.

Einwenderin 37 weist darauf hin, dass im Rahmen der Bauabwicklung schwere Fahrzeuge an Amphibienlaichgewässern und Winterquartieren vorbeiführen, und dadurch Erschütterungen entstünden. Diese verursachten bei den Amphibien Stress und führten zu verfrühtem Aufwachen aus der Winterruhe. In der Folge stürben die betroffenen Tiere auf Grund der niedrigen Außentemperaturen. Dies erfülle das artenschutzrechtliche Tötungsverbot. Der von Baustellenfahrzeugen aufgewirbelte Staub könne außerdem die Kiemen von Kaulquappen und Molchen verstopfen. **Sie beantragt Informationen über Namen, Kontaktdaten und im Einzelnen durchgeführte Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung für die**

Allgemeinbevölkerung. Sie bittet um eine ergebnisoffene Prüfung der Notwendigkeit der neuen Juraleitung. Sie übergibt die dieser Niederschrift beigefügte Anlage 5.

Der VL leitet über zur Behandlung des TOP 7.

Einwenderin 4 hält die im Termin wiedergegebenen Informationen für teilweise fachlich befremdlich. Im Bundesbedarfsplangesetz seien entgegen der Aussage des Vertreters des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Kosten-Nutzen-Analysen zu finden. Die Verhandlungsleitung habe versäumt, dies richtigzustellen. Der Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Umwelt habe teilweise keine fachliche Expertise. Sie moniert, dass die Niederschrift zum Erörterungstermin betreffend den Abschnitt A-Ost der Juraleitung noch nicht vorliege. Sie kritisiert außerdem den Umgang der Verhandlungsleitung mit der Frage des Bedarfs der neuen Juraleitung im Termin. Dies stelle einen Mangel im Verfahren dar. **Sie beantragt, dass die Niederschrift zum Erörterungstermin betreffend den Abschnitt A-Ost nicht vor der Niederschrift zum heutigen Termin veröffentlicht werde**. Wie das Vorbringen des Vertreters der infra fürth gmbh gezeigt habe, gebe es offenkundig starke Planungsmängel, die sogar eine Fernwasserleitung gefährden könnten. Sie kritisiert, dass die Klärung der Belange der infra fürth außerhalb des Erörterungstermins stattfinden werde, und fragt, wie das Ergebnis der Klärung transparent gemacht werde. Anschließend äußert sie generelle Kritik an der Bauausführung von TenneT im Rahmen anderer Leitungsbauprojekte. Die Aufsichtsbehörden griffen hier nicht ein. Die neue Juraleitung diene beinahe ausschließlich der Förderung des internationalen Stromhandels.

Der VL erläutert dazu, die Ergebnisse des klärenden Gesprächs mit der infra fürth könnten zu Nebenbestimmungen in der Endentscheidung über den Planfeststellungsantrag oder auch zu Planänderungen führen. Diese würden aus der Endentscheidung ersichtlich, die veröffentlicht werde.

Einwenderin 4 erwartet, dass die Ergebnisse öffentlich gemacht würden. Der soziale Frieden werde durch das Vorhaben gestört.

Einwender 11 sieht weiterhin keinen Bedarf für das Vorhaben. Er übergibt noch ein Schreiben, das dieser Niederschrift als Anlage 6 beigefügt ist.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr vorliegen, bedankt sich der VL bei den Anwesenden für die sachliche Diskussion und schließt den zweiten Verhandlungstag sowie den Erörterungstermin um 19:32 Uhr.

Ansbach, den 12.10.2026
Regierung von Mittelfranken

Wolf
Verhandlungsleiter

Veit
Protokollführer